

989 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

8. 10. 1968

Regierungsvorlage**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX
über die Bewährungshilfe**

Der Nationalrat hat beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT**Personen und Einrichtungen der
Bewährungshilfe****Bewährungshelfer**

§ 1. Zur Bewährungshilfe (IV. Hauptstück des Jugendgerichtsgesetzes 1961, BGBl. Nr. 278) sind nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes hauptamtlich oder ehrenamtlich tätige Bewährungshelfer heranzuziehen.

Hauptamtlich tätige Bewährungshelfer

§ 2. (1) Für jede Dienststelle für Bewährungshilfe (§ 3) sind als hauptamtlich-tätige Bewährungshelfer Beamte oder Vertragsbedienstete des Bundes, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, aus folgenden Dienstzweigen zu bestellen:

1. „Höherer Dienst in Justizanstalten“ (Teil A Abschnitt II Dienstzweig Nr. 19 a der Anlage 1 zur Dienstzweigeverordnung, BGBl. Nr. 164/1948, in der Fassung der Verordnung der Bundesregierung BGBl. Nr. 1/1955 und des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 334/1965; oder

2. „Sozialer Betreuungsdienst in Justizanstalten“ (Teil B Abschnitt II Dienstzweig Nr. 59 a der Anlage 1 zur Dienstzweigeverordnung, BGBl. Nr. 164/1948, in der Fassung der Verordnungen der Bundesregierung BGBl. Nr. 1/1955 und BGBl. Nr. 300/1964 und des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 334/1965); oder

3. „Fachdienst der Bewährungshilfe“ (Teil C Abschnitt II Dienstzweig Nr. 82 a der Anlage 1 zur Dienstzweigeverordnung, BGBl. Nr. 164/1948, in der Fassung der Verordnung der Bundesregierung BGBl. Nr. 300/1964 und des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 334/1965).

(2) Als Bewährungshelfer können auch provisorische Beamte und Vertragsbedienstete des

Bundes bestellt werden, die sich in Ausbildung für einen der in Abs. 1 angeführten Dienstzweige befinden.

Dienststelle für Bewährungshilfe

§ 3. (1) Das Bundesministerium für Justiz hat am Sitze jedes in Strafsachen tätigen Gerichtshofes erster Instanz für den Sprengel des Gerichtshofes eine Dienststelle für Bewährungshilfe zu errichten und zu erhalten.

(2) Das Bundesministerium für Justiz hat außerhalb des Sitzes der Dienststelle eine Außenstelle für einen Teil des Sprengels zu errichten und zu erhalten, wenn dies nach dem Verhältnis zwischen der Ersparnis an Zeit und Kosten für die Reisebewegungen und dem Aufwand für die Einrichtung und Erhaltung der Außenstelle wirtschaftlich gerechtfertigt ist.

(3) Die Dienststellen und Außenstellen sind einfach und zweckentsprechend einzurichten. In ihnen ist dem Bewährungshelfer Gelegenheit zu geben, mit dem Rechtsbrecher, zu dessen Betreuung er bestellt worden ist (dem Schützling), und mit anderen Personen, bei denen dies für die Bewährungshilfe zweckmäßig ist, zu Aussprachen zusammenzutreffen. Außerdem ist dem Bewährungshelfer in diesen Stellen die Abwicklung des mit seinen Aufgaben zusammenhängenden Schriftverkehr zu ermöglichen.

Dienststellenleiter

§ 4. (1) Das Bundesministerium für Justiz hat für jede Dienststelle für Bewährungshilfe einen hauptamtlich tätigen Bewährungshelfer als Leiter zu bestellen.

(2) Als Dienststellenleiter darf nur bestellt werden, wer seit mindestens drei Jahren in der Bewährungshilfe tätig ist und das im § 2 Abs. 1 Z. 1 oder das im § 2 Abs. 1 Z. 2 bezeichnete Anstellungserfordernis erfüllt.

(3) Ist ein Dienststellenleiter verhindert, so hat das Bundesministerium für Justiz einen hauptamtlich tätigen Bewährungshelfer mit der Führung der Geschäfte des Dienststellenleiters zu betrauen.

Aufgaben des Dienststellenleiters

§ 5. Der Dienststellenleiter hat die Dienststelle zu verwalten. Außer den in anderen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes bezeichneten Aufgaben obliegen ihm die folgenden:

1. Er hat die Tätigkeit der im Sprengel der Dienststelle tätigen Bewährungshelfer zu unterstützen und zu überwachen und die Bewährungshelfer durch Ratschläge und Weisungen in der Durchführung der Bewährungshilfe anzuleiten.

2. Er hat über die hauptamtlich tätigen Bewährungshelfer die unmittelbare Dienstaufsicht auszuüben.

3. Er hat die Verbindung mit anderen Stellen und Personen, deren Hilfe zur Erfüllung der Aufgaben der Bewährungshilfe benötigt wird, herzustellen und zu pflegen.

4. Er hat die täglichen Dienststunden in der Dienststelle für Bewährungshilfe so zu bestimmen, wie es für die Durchführung der Bewährungshilfe im Hinblick auf die Besonderheiten der Dienststelle am zweckmäßigsten ist.

5. Er hat für sich und für jeden einzelnen hauptamtlich tätigen Bewährungshelfer bestimmte Stunden — und zwar jeweils mindestens vier in jeder Woche — für die Vorsprache nicht vorgeladener Parteien festzusetzen und durch Anschlag in den Amtsräumen kundzumachen.

6. Er hat im Fall einer voraussichtlich sechs Wochen nicht übersteigenden vorübergehenden Verhinderung eines Bewährungshelfers einem oder mehreren anderen Bewährungshelfern die stellvertretende Besorgung der Aufgaben des verhinderten Bewährungshelfers zu übertragen.

7. Er hat, soweit dies mit der Erfüllung der übrigen ihm übertragenen Aufgaben vereinbar ist, auch die Tätigkeit eines Bewährungshelfers auszuüben und die Kanzleigeschäfte der Dienststelle zu besorgen.

Kanzleipersonal

§ 6. Können die Kanzleigeschäfte der Dienststelle durch den Dienststellenleiter nicht selbst besorgt werden, so sind hierfür Beamte oder Vertragsbedienstete des Bundes zu bestellen.

Besprechungen des Dienststellenleiters mit den Bewährungshelfern

§ 7. (1) Der Dienststellenleiter hat mit den hauptamtlich tätigen Bewährungshelfern der Dienststelle alle zwei Wochen, mit den ehrenamtlich tätigen alle zwei Monate eine Besprechung abzuhalten. Ist von häufigeren Besprechungen ein Nutzen für die Bewährungshilfe zu erwarten, der die Nachteile des mit der Teilnahme verbundenen Zeitverlustes und Kostenaufwandes überwiegt, so haben die Besprechungen in kürzeren Zeitabständen zu erfolgen.

(2) Bei diesen Besprechungen ist die Durchführung der Bewährungshilfe für die einzelnen Schützlinge zu erörtern. Die Dienststellenleiter haben dabei darauf hinzuwirken (§ 5 Abs. 1 Z. 1), daß die Bewährungshilfe nach einheitlichen Gesichtspunkten und so durchgeführt wird, wie es den gesetzlichen Bestimmungen, den allgemeinen Erkenntnissen über die zweckmäßigste Gestaltung der Bewährungshilfe und den auf den Zusammenkünften der Dienststellenleiter (§ 9) gewonnenen Erkenntnissen entspricht.

Beziehung von Psychiatern und Psychologen

§ 8. (1) Das Bundesministerium für Justiz hat zur Beratung der Dienststellen Fachärzte für Nerven- und Geisteskrankheiten (Psychiater) und Personen, die das Doktorat der Philosophie aus dem Hauptfach Psychologie erworben haben (Psychologen), zu bestellen.

(2) Hält der Dienststellenleiter bei einer Besprechung (§ 7) eine solche Beratung für erforderlich, so hat er einen dieser Psychiater oder Psychologen beizuziehen.

Zusammenkünfte der Dienststellenleiter

§ 9. Das Bundesministerium für Justiz hat einmal in jedem Jahr die Dienststellenleiter zu einer Zusammenkunft einzuberufen, auf der Fragen der Durchführung der Bewährungshilfe zu erörtern sind.

Tätigkeitsberichte

§ 10. Die Leiter der Dienststellen für Bewährungshilfe haben bis zum 1. März jeden Jahres über die Tätigkeit der Bewährungshilfe im vorangegangenen Kalenderjahr im Sprengel der Dienststelle dem Bundesministerium für Justiz schriftlich Bericht zu erstatten.

Ausbildung und Fortbildung

§ 11. Das Bundesministerium für Justiz hat für die fachliche Ausbildung und Fortbildung der Bewährungshelfer zu sorgen.

Ehrenamtlich tätige Bewährungshelfer

§ 12. (1) Personen, die dazu bereit sind, die Tätigkeit eines Bewährungshelfers ehrenamtlich auszuüben und die hierfür geeignet erscheinen (Abs. 3), sind vom Leiter der Dienststelle in ein Verzeichnis aufzunehmen. Sobald sie in das Verzeichnis aufgenommen sind, dürfen sie für diese Dienststelle als ehrenamtlich tätige Bewährungshelfer herangezogen werden. Bei Wegfall der Voraussetzungen sind sie aus dem Verzeichnis wieder auszuschneiden. Der Dienststellenleiter hat jede Eintragung oder Streichung einer Person in diesen Verzeichnissen dem Präsidenten des in Strafsachen tätigen Gerichtshofes erster Instanz,

an dessen Sitz die Dienststelle errichtet ist, und dem Bundesministerium für Justiz schriftlich mitzuteilen.

(2) Als ehrenamtlich tätiger Bewährungshelfer darf nur aufgenommen werden, wer das 24. Lebensjahr vollendet hat und im übrigen fähig ist, das Amt eines Geschwornen oder Schöffen auszuüben. Personen, die zu Aufgaben der Sicherheits- oder Kriminalpolizei verwendet werden, dürfen nicht als Bewährungshelfer aufgenommen werden.

(3) Ob eine Person für die Tätigkeit als Bewährungshelfer geeignet erscheint, hat der Leiter der Dienststelle für Bewährungshilfe (Abs. 1) festzustellen. Zu diesem Zweck hat er ein Gespräch mit dem Bewerber zu führen, Einsicht in die von diesem vorzulegenden Urkunden über seine Person, seine Ausbildung und seine berufliche Tätigkeit zu nehmen und eine Auskunft des Strafregisteramtes einzuholen.

(4) Den ehrenamtlich tätigen Bewährungshelfern gebührt für ihre Tätigkeit eine steuerfreie Entschädigung, die für jeden Schützling monatlich 200 S beträgt, sowie unbeschadet des Abs. 5 der Ersatz der weiteren Barauslagen, soweit sie für ihre Tätigkeit erforderlich sind.

(5) Die ehrenamtlichen Bewährungshelfer haben Anspruch auf Ersatz der notwendigen Kosten, die ihnen durch die Reise an den Ort der Besprechung (§ 7), durch den Aufenthalt an diesem Ort und durch die Rückreise verursacht werden. Auf diesen Anspruch finden die Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 179, über die Gebühren der Geschwornen und Schöffen mit der Maßgabe Anwendung, daß die Bestimmung der Gebühren dem Dienststellenleiter und die Entscheidung über eine Beschwerde gegen diese Bestimmung dem Bundesministerium für Justiz zustehen.

Heime für Bewährungshilfe

§ 13. (1) Das Bundesministerium für Justiz hat jährlich auf Grund gutächtlicher Äußerungen der Leiter der Dienststellen für Bewährungshilfe, in deren Sprengel geeignete Heime (Abs. 3) bestehen oder die Einrichtung solcher Heime beabsichtigt ist, für das folgende Kalenderjahr festzustellen, bei wie vielen Schützlingen wegen des Fehlens einer geeigneten Unterkunft der Zweck der Bewährungshilfe voraussichtlich nicht erreicht werden könnte.

(2) Auf Grund dieser Feststellung hat das Bundesministerium für Justiz jährlich mit privaten Vereinigungen, die sich bereit erklären, Schützlinge in geeignete Heime (Abs. 3) aufzunehmen, Verträge abzuschließen, worin eine Vergütung des Aufwandes vereinbart wird, der diesen Vereinigungen daraus erwächst, daß sie in ein solches Heim Schützlinge aufnehmen, die

entweder darum ersucht haben und bei denen es das Bundesministerium für Justiz für zweckmäßig erachtet hat (Abs. 7) oder denen eine dahingehende Weisung (§ 18 Abs. 1 des Jugendgerichtsgesetzes 1961, BGBl. Nr. 278) erteilt worden ist.

(3) Ein Heim ist geeignet, wenn

1. das Heim von einer Person geleitet wird, die die Anstellungserfordernisse für den Dienst eines hauptamtlich tätigen Bewährungshelfers erfüllt,

2. in dem Heim nur Personen desselben Geschlechtes untergebracht werden,

3. die in das Heim aufgenommenen Schützlinge verpflichtet sind, für die ihnen gewährte Unterkunft ein ihren Verhältnissen angemessenes Entgelt zu entrichten,

4. die Heimordnung jede dem Zweck der Bewährungshilfe abträgliche Benützung des Heimes verbietet und

5. Personen, die trotz Abmahnung beharrlich gegen die Heimordnung verstoßen und dadurch den Zweck der Bewährungshilfe gefährden, von der weiteren Unterbringung ausgeschlossen werden.

(4) Das Bundesministerium für Justiz hat auf Grund der Voranschläge der Vereinigungen unter Zugrundelegung einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwaltung aus den im jeweiligen Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Aufwandskrediten für Bewährungshilfe den vermutlichen Aufwand vorschussweise zu vergüten.

(5) Die gutächtlichen Äußerungen (Abs. 1) und die Voranschläge (Abs. 4) sind jeweils bis zum 1. Juni jedes Jahres für das darauffolgende Kalenderjahr zu erstatten.

(6) Die Vereinigungen haben für jedes Kalenderjahr bis zum 1. März des darauffolgenden Jahres Rechnungsabschlüsse dem Bundesministerium für Justiz vorzulegen und mit ihm abzurechnen. Die Gebarung unterliegt der Überprüfung durch den Rechnungshof.

(7) Die Entscheidung darüber, ob ein Schützling, der darum ersucht hat, in ein Heim aufgenommen werden soll, weil sonst wegen des Fehlens einer geeigneten Unterkunft der Zweck der Bewährungshilfe voraussichtlich nicht erreicht werden könnte, steht dem Bundesministerium für Justiz nach Anhörung des Leiters der Dienststelle für Bewährungshilfe zu, in deren Sprengel der Schützling seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Vorgesetzte Behörde

§ 14. Die Dienststellen für Bewährungshilfe unterstehen unmittelbar dem Bundesministerium für Justiz.

ZWEITER ABSCHNITT

Durchführung der Bewährungshilfe

Vorbereitung der Bestellung eines Bewährungshelfers

§ 15. Hegt das Gericht Zweifel, ob für einen Rechtsbrecher ein Bewährungshelfer zu bestellen sei, so hat es unter Bekanntgabe der bisherigen für die Beurteilung des Falles erforderlichen Verfahrensergebnisse über die Zweckmäßigkeit einer solchen Anordnung eine Äußerung des Leiters der Dienststelle für Bewährungshilfe einzuholen, in deren Sprengel der Rechtsbrecher seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Äußerung des Dienststellenleiters ist für das Gericht nicht verbindlich.

Bestimmung des Bewährungshelfers

§ 16. (1) In der Entscheidung, mit der ein Bewährungshelfer bestellt wird (§§ 20 und 21 des Jugendgerichtsgesetzes 1961, BGBl. Nr. 278), hat das Gericht mit Ausnahme der Fälle des Abs. 3 auch die Person des Bewährungshelfers zu bestimmen.

(2) Vor jeder Entscheidung, mit der die Person des Bewährungshelfers bestimmt wird, hat das Gericht eine Äußerung des Leiters der Dienststelle für Bewährungshilfe, in deren Sprengel der Rechtsbrecher seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, darüber einzuholen, welche Person zum Bewährungshelfer bestimmt werden soll. Dem Dienststellenleiter sind die Ergebnisse des bisherigen Verfahrens so weit bekanntzugeben, als es zur Beurteilung des Falles erforderlich ist. Die Äußerung des Dienststellenleiters ist für das Gericht nicht verbindlich.

(3) Liegt eine Äußerung des Dienststellenleiters (Abs. 2) noch nicht vor oder erachtet das Gericht noch Erhebungen über die Person des Bewährungshelfers für erforderlich, so hat es die Person des Bewährungshelfers nach Rechtskraft der Entscheidung (Abs. 1) durch Beschluß zu bestimmen.

(4) Findet vor der Bestimmung der Person des Bewährungshelfers noch eine Hauptverhandlung statt, so hat das Gericht die von ihm in Aussicht genommene Person dazu zu laden.

(5) Das Gericht hat die Entscheidung, mit der die Person des Bewährungshelfers bestimmt wird, nach deren Rechtskraft dem Leiter der Dienststelle für Bewährungshilfe zuzustellen, in deren Sprengel der Rechtsbrecher seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(6) Die Entscheidung, mit der die Person des Bewährungshelfers bestimmt wird, kann nur mit Beschwerde angefochten werden. Die Bestimmung

gen des § 20 Abs. 4 und 5 des Jugendgerichtsgesetzes 1961, BGBl. Nr. 278, gelten dem Sinne nach.

Auswahl des Bewährungshelfers

§ 17. (1) Als Bewährungshelfer darf nur eine solche Person bestimmt werden, die als hauptamtlich tätiger Bewährungshelfer für jene Dienststelle bestellt ist, in deren Sprengel der Rechtsbrecher seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder die als ehrenamtlich tätiger Bewährungshelfer in das Verzeichnis (§ 12 Abs. 1) dieser Dienststelle eingetragen ist.

(2) Stehen mehrere Bewährungshelfer zur Verfügung, so ist derjenige auszuwählen, dessen Bestellung im Hinblick auf seine Kenntnisse und Fähigkeiten sowie im Hinblick auf die Eigenart und die persönlichen Verhältnisse des Rechtsbrechers am besten geeignet erscheint, den Zweck der Bewährungshilfe zu erfüllen.

(3) Ein hauptamtlich tätiger Bewährungshelfer darf nicht mehr als 30 und ein ehrenamtlich tätiger Bewährungshelfer nicht mehr als fünf Schützlinge betreuen; hierauf ist bei der Auswahl Bedacht zu nehmen.

Belehrung des Rechtsbrechers über die Bewährungshilfe

§ 18. Bestellt das Gericht einen Bewährungshelfer, so hat es den Rechtsbrecher über die Bewährungshilfe zu belehren.

Rechte des Bewährungshelfers in Ausübung seines Amtes

§ 19. (1) Der Bewährungshelfer hat das Recht, mit dem Schützling zusammenzutreffen. Ist es dem Bewährungshelfer sonst nicht möglich, mit dem Schützling zusammenzutreffen, so hat das Gericht auf Antrag des Bewährungshelfers den Schützling vorzuladen.

(2) Wird eine Haft über den Schützling verhängt oder eine über ihn verhängte Haft aufgehoben, so ist der Bewährungshelfer davon zu verständigen. Das Recht, einen verhafteten Schützling zu besuchen, steht dem Bewährungshelfer in gleichem Umfang zu wie einem Rechtsbeistand des Verhafteten.

(3) Das Gericht hat dem Bewährungshelfer die erforderlichen Auskünfte über den Schützling zu erteilen und ihm Einsicht in die über den Schützling geführten Akten zu gewähren.

(4) Erfordert es der Zweck der Bewährungshilfe, so haben der Erziehungsberechtigte, der gesetzliche Vertreter, der Leiter der Schule, der Leiter der Berufsausbildung sowie der Dienstgeber dem Bewährungshelfer Auskunft über den Lebenswandel und die Arbeitsleistung des Schützlings zu erteilen.

(5) Ein ehrenamtlich tätiger Bewährungshelfer steht in Ausübung seines Amtes einer obrigkeitlichen Person im Sinne des § 68 des Strafgesetzes gleich.

Pflichten des Bewährungshelfers in Ausübung seines Amtes

§ 20. (1) Der Bewährungshelfer hat seine Aufgaben mit tunlichster Schonung der Ehre des Schützlings zu erfüllen.

(2) Der Bewährungshelfer hat dem Gericht vierteljährlich über seine Tätigkeit und seine Wahrnehmungen schriftlich zu berichten. Auf Anordnung des Gerichtes ist jedoch jeden Monat schriftlich oder mündlich Bericht zu erstatten, wenn dies wegen der Eigenart und der persönlichen Verhältnisse des Schützlings erforderlich ist, um den Zweck der Bewährungshilfe zu erreichen.

(3) Die schriftlichen Berichte sind im Wege der Dienststelle für Bewährungshilfe zu übermitteln. Der Dienststellenleiter hat die Berichte, wenn es nach seiner eigenen Kenntnis des Einzelfalles und nach seinen Kenntnissen und Erfahrungen auf dem Gebiete der Bewährungshilfe erforderlich ist, ergänzen zu lassen oder auch selbst zu ergänzen; die Ergänzung ist als solche zu kennzeichnen.

(4) Der Bewährungshelfer hat die wesentlichen Vorkommnisse bei der Betreuung seines Schützlings in einem Tagebuch festzuhalten. Aus dem Tagebuch müssen der Stand der Betreuung und die jeweiligen nächsten Zielsetzungen der Betreuungsarbeit jederzeit ersichtlich sein.

(5) Ein ehrenamtlich tätiger Bewährungshelfer ist, außer wenn er eine amtliche Mitteilung zu machen hat, jedermann gegenüber zur Verschwiegenheit über die in Ausübung seiner Tätigkeit gemachten Wahrnehmungen verpflichtet, soweit die Geheimhaltung im Interesse eines Beteiligten erforderlich ist. Die Verletzung dieser Pflicht ist ebenso zu bestrafen wie eine gesetzwidrige Verlautbarung (§ 309 des Strafgesetzes).

Arbeitszeit und Dienststunden der Bewährungshelfer

§ 21. (1) Die wöchentliche Arbeitszeit der hauptamtlich tätigen Bewährungshelfer und anderer in der Dienststelle für Bewährungshilfe beschäftigter Personen hat der für die übrigen Bundesbediensteten zu entsprechen.

(2) Der hauptamtlich tätige Bewährungshelfer hat in der Dienststelle insoweit anwesend zu sein, als es zur gewissenhaften Ausführung seiner dort zu verrichtenden Dienstobliegenheiten erforderlich ist. Im übrigen ist er bei seiner Tätigkeit an keine festen Dienststunden gebunden.

Wechsel in der Person des Bewährungshelfers

§ 22. (1) Das Gericht hat den einem Rechtsbrecher bestellten Bewährungshelfer zu entheben und an seiner Stelle einen anderen Bewährungshelfer zu bestimmen:

1. wenn der hauptamtlich tätige Bewährungshelfer aus dem Dienststand ausscheidet oder für eine andere Dienststelle bestellt wird oder der ehrenamtlich tätige Bewährungshelfer aus dem Verzeichnis (§ 12 Abs. 1) ausgeschieden wird, oder

2. wenn der Bewährungshelfer wegen seines Gesundheitszustandes oder aus anderen Gründen voraussichtlich für einen sechs Wochen übersteigenden Zeitraum verhindert ist, dem Schützling weiterhin Bewährungshilfe zu leisten, oder wenn der Bewährungshelfer hiezu nicht geeignet ist.

(2) Nimmt der Schützling seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Sprengel einer anderen Dienststelle für Bewährungshilfe, so hat das Gericht den bisher bestellten Bewährungshelfer zu entheben und an seiner Stelle einen Bewährungshelfer der nunmehr zuständigen Dienststelle (§ 17 Abs. 1) zu bestimmen, es sei denn, daß die Fortführung der Bewährungshilfe durch den bisher bestellten Bewährungshelfer zweckmäßiger erscheint und wirtschaftlich gerechtfertigt ist.

(3) Der Bewährungshelfer hat das Gericht unverzüglich davon zu verständigen, wenn der Schützling den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Sprengel einer anderen Dienststelle der Bewährungshilfe nimmt.

(4) § 16 Abs. 2, 5 und 6 dieses Bundesgesetzes ist anzuwenden.

(5) Endet die Bewährungshilfe mit dem Ablauf der Probezeit oder wird sie früher aufgehoben (§ 20 Abs. 2 des Jugendgerichtsgesetzes 1961, BGBl. Nr. 278), so hat das Gericht den Bewährungshelfer zu entheben und dies dem Leiter der zuständigen Dienststelle für Bewährungshilfe (§ 17 Abs. 1) mitzuteilen.

Zuständigkeit

§ 23. Die im zweiten Abschnitt bezeichneten Amtshandlungen des Gerichtes obliegen dem Gericht, das für die Bestellung eines Bewährungshelfers zuständig ist (§§ 20 und 21 des Jugendgerichtsgesetzes 1961, BGBl. Nr. 278).

DRITTER ABSCHNITT

Mitwirkung privater Vereinigungen

Vorläufige Führung der Bewährungshilfe durch private Vereinigungen

§ 24. (1) Das Bundesministerium für Justiz kann bis zu dem nach § 27 zu bestimmenden

Tag die Besorgung der Aufgaben der im ersten Abschnitt dieses Bundesgesetzes vorgesehenen Einrichtungen für den Bereich einer oder mehrerer Dienststellen einer privaten Vereinigung übertragen, die in der Bewährungshilfe tätig ist, über ähnliche Einrichtungen verfügt und zur Mitarbeit bei der Führung und beim Aufbau der Bewährungshilfe bereit ist.

(2) Solange in einem Bundesland die vorläufige Führung der Bewährungshilfe privaten Vereinigungen übertragen ist, sind in diesem Bundesland die Vorschriften des zweiten Abschnittes dieses Bundesgesetzes mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. An die Stelle des Leiters der Dienststelle für Bewährungshilfe tritt der Leiter der Geschäftsstelle der Vereinigung, der die Führung der Bewährungshilfe im Sprengel der Dienststelle übertragen ist.

2. Die §§ 17 Abs. 3 und 21 sind dem Sinne nach auf die ehernamtlich tätigen Bewährungshelfer anzuwenden, die im Rahmen einer privaten Vereinigung gleich einem hauptamtlich tätigen Bewährungshelfer beschäftigt werden.

Ersatz des Aufwandes

§ 25. (1) Das Bundesministerium für Justiz hat den vermutlichen Aufwand, der privaten Vereinigungen aus der Führung der Bewährungshilfe (§ 24) erwächst, den Vereinigungen auf Grund ihrer Voranschläge unter Zugrundelegung einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwaltung aus den im jeweiligen Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Aufwandskrediten für Bewährungshilfe vorschußweise zu vergüten.

(2) § 13 Abs. 5 und 6 dieses Bundesgesetzes ist dem Sinne nach anzuwenden.

Zuteilung von Beamten und Vertragsbediensteten für die Bewährungshilfe

§ 26. (1) Das Bundesministerium für Justiz hat geeignete Beamte und Vertragsbedienstete seines Verwaltungsbereiches zur Erfüllung von Aufgaben der Bewährungshilfe einer von einer privaten Vereinigung eingerichteten Geschäftsstelle für Bewährungshilfe zur Dienstleistung zuzuteilen, wenn

1. der Vereinigung die vorläufige Führung der Bewährungshilfe überlassen ist,

2. die Vereinigung eine gutachtliche Äußerung erstattet, wonach der in Betracht kommende Bedienstete zur Erfüllung von Aufgaben der Bewährungshilfe voraussichtlich geeignet ist,

3. eine solche Zuteilung im dienstlichen Interesse liegt,

4. der Beamte oder Vertragsbedienstete mit der Zuteilung einverstanden ist und

5. die Beschäftigung des Bediensteten in jenem Umfang gesichert ist, wie sie für den hauptamtlich tätigen Bewährungshelfer vorgesehen ist (§ 21 Abs. 1).

Übergangsbestimmung

§ 27. Der Tag, an dem in einem Bundesland oder in mehreren Bundesländern der Aufbau der im ersten Abschnitt dieses Bundesgesetzes vorgesehenen Einrichtungen der Bewährungshilfe abgeschlossen ist, wird durch Bundesgesetz bestimmt.

VIERTER ABSCHNITT

Änderungen des Gesetzes über die bedingte Verurteilung 1949 und des Jugendgerichtsgesetzes 1961

Änderungen des Gesetzes über die bedingte Verurteilung 1949

§ 28. Das Gesetz über die bedingte Verurteilung 1949, BGBl. Nr. 277, wird ergänzt wie folgt:

1. § 3 Abs. 1 Z. 1 hat zu lauten:

„1. wenn der Verurteilte den Weisungen des Gerichtes trotz förmlicher Mahnung aus bösem Willen nicht nachkommt oder sich beharrlich der Schutzaufsicht oder der Bewährungshilfe entzieht;“

2. § 14 Abs. 1 Z. 1 hat zu lauten:

„1. wenn der Entlassene seinen Weisungen trotz förmlicher Mahnung aus bösem Willen nicht nachkommt oder sich beharrlich der Schutzaufsicht oder der Bewährungshilfe entzieht;“

Änderungen des Jugendgerichtsgesetzes 1961

§ 29. Das Jugendgerichtsgesetz 1961, BGBl. Nr. 278, wird geändert wie folgt:

1. § 19 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Für die Durchführung der Bewährungshilfe gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Bewährungshilfe, BGBl. Nr. 000/1968.“

2. § 19 Abs. 3 entfällt.

3. § 21 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Im übrigen gelten die Bestimmungen für die Bewährungshilfe auch für die vorläufige Bewährungshilfe.“

4. § 41 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Neben den im § 230 der Strafprozeßordnung 1960 genannten Personen können im Falle eines Ausschlusses der Öffentlichkeit nach Abs. 1 auch der gesetzliche Vertreter des Jugendlichen, die Erziehungsberechtigten sowie Vertreter der Bezirksverwaltungsbehörde (Jugendamt), der Jugendgerichtshilfe und der dem Jugendlichen bestellte Bewährungshelfer der nichtöffentlichen Sitzung beiwohnen.“

5. Im § 44 hat Abs. 2 zu lauten:

„(2) Ist einem Rechtsbrecher die Weisung erteilt worden, sich einer notwendigen ärztlichen Behandlung zu unterziehen (§ 18 Abs. 4 dieses Bundesgesetzes) und hat der Rechtsbrecher nicht Anspruch auf entsprechende Leistungen aus einer Krankenversicherung, so hat die Kosten der Behandlung der Bund zu übernehmen, jedoch nur bis zu dem Ausmaß, in dem die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter für die Kosten aufkäme, wenn der Schützling in der Krankenversicherung der Bundesangestellten versichert wäre; einen Behandlungsbeitrag (§ 63 Abs. 4 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 200/1967) hat der Schützling nicht zu erbringen. Die Entscheidung über die Übernahme der Kosten steht dem in § 20 Abs. 3 dieses Bundesgesetzes bestimmten Gericht zu.“;

der bisherige Abs. 2 erhält die Absatzbezeichnung „(3)“.

6. § 51 hat zu lauten:

„Verteidigung des Beschuldigten durch Organe der Jugendgerichtshilfe

§ 51. Im Strafverfahren wegen einer Jugendstraftat kann das Gericht die Organe der Jugendgerichtshilfe auch damit betrauen, dem Beschuldigten durch Übernahme der Verteidigung (§ 38 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes) Beistand zu leisten.“

7. Im § 59 entfällt Abs. 2; die bisherigen Abs. 3 bis 5 erhalten die Absatzbezeichnungen „(2)“ bis „(4)“.

FÜNFTER ABSCHNITT

Schl u ß b e s t i m m u n g e n

Inkrafttreten

§ 30. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1969 in Kraft.

(2) Soweit das Bundesministerium für Justiz bereits vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes entsprechende Maßnahmen zur Vollziehung des IV. Hauptstückes des Jugendgerichtsgesetzes 1961, BGBl. Nr. 278, getroffen hat, gelten diese als Maßnahmen im Sinne der §§ 24 Abs. 1, 25 und 26 dieses Bundesgesetzes.

Vollziehung

§ 31. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz betraut.

Erläuternde Bemerkungen

Einleitung

I. Mit dem vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes über die Bewährungshilfe soll die Verwirklichung eines Vorhabens in die Wege geleitet werden, das der Bundesgesetzgeber bereits im Jugendgerichtsgesetz 1961, BGBl. Nr. 278, angekündigt hat. Nach § 19 Abs. 3 erster Satz dieses Gesetzes sind „bis zur Erlassung eines Bundesgesetzes über die Bewährungshilfe zur Bewährungshilfe freiwillige, ehrenamtliche Helfer heranzuziehen“. Aus dieser Vorschrift ergibt sich mittelbar zugleich der wesentliche Inhalt des in Aussicht genommenen Gesetzes, nämlich die Ergänzung der freiwilligen, ehrenamtlich tätigen Helfer durch hauptamtlich tätige Bewährungshelfer. Der Gedanke einer solchen Ergänzung geht jedoch bereits auf das Gesetz über die bedingte Verurteilung vom Jahre 1920, StGBL Nr. 373, zurück. Nach § 10 Abs. 2 erster Satz dieses Gesetzes sollten für die Zwecke der Schutzaufsicht „nach Bedarf“ eigene Schutzaufsichtsbeamte bestellt werden können. Die Schutzaufsicht des Gesetzes über die bedingte Verurteilung hat im wesentlichen die gleiche Aufgabe wie die Bewährungshilfe des Jugendgerichtsgesetzes 1961: Nach § 1 Abs. 1 der Vollzugsanweisung zur Durchführung des Gesetzes über die bedingte Verurteilung, StGBL Nr. 438/1920, ist „nicht der Schutz der Gesellschaft gegen den Verurteilten, sondern der Schutz des bedingt Verurteilten gegen die Gefahr des Rückfalles der unmittelbare Zweck der Schutzaufsicht“. Da jedoch der Ausdruck „Schutzaufsicht“ die unerwünschte Gedankenverbindung zu „Schutzhaft“ und „Polizeiaufsicht“ nahelegt, zieht man neuerdings den Ausdruck „Bewährungshilfe“ vor. Dem Wechsel im Ausdruck entspricht dabei insofern auch ein Wechsel im Gegenstand, als in der Bewährungshilfe die Bemühungen um den Rechtsbrecher nachhaltiger sind, insbesondere das Moment des persönlichen Kontaktes zwischen Helfer und Schützling stärker in den Vordergrund tritt. Das Jugendgerichtsgesetz 1961 hat dementsprechend für alle in seinem Bereich in Betracht kommenden bedingten Strafrechtsfolgen

die im Zusammenhang damit bis dahin vorgesehene Schutzaufsicht durch die Bewährungshilfe ersetzt (§ 17 l. c.).

Mußte man bereits bei der Einrichtung der Schutzaufsicht die Heranziehung eigens für diese Aufgabe bestellter Beamter ins Auge fassen, so gilt dies umso mehr für die Bewährungshilfe. Eine wirksame Bewährungshilfe setzt auf der Seite des Helfers nicht nur guten Willen, sondern auch ein beträchtliches Maß an Fähigkeiten und Kenntnissen voraus. Hierzu bedarf es im allgemeinen einer entsprechenden Ausbildung. Einer solchen pflegt sich aber nur derjenige zu unterziehen, der die Bewährungshilfe als Hauptberuf ausüben will. Soll die Bewährungshilfe erfolgreich wirken können, so müssen ihr neben freiwilligen, ehrenamtlichen Helfern auch hauptberuflich tätige Kräfte zur Verfügung stehen. Diesem Erfordernis trägt die Einrichtung einer durch Bundesbedienstete zu versiehenden hauptamtlichen Bewährungshilfe am besten Rechnung. Im gleichen Sinne haben sich auch die österreichische Strafrechtskommission und in einer auf der 4. Tagung der österreichischen Jugendrichter in Linz im Jahre 1962 gefaßten Entschließung die in der Fachgruppe Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte der österreichischen Richtervereinigung vereinigten Richter und Staatsanwälte ausgesprochen.

II. Der Entwurf sieht daher vor allem die Einrichtung einer solchen hauptamtlichen Bewährungshilfe vor. Danach sollen zu hauptamtlich tätigen Bewährungshelfern Bundesbedienstete bestellt werden, die die Anstellungserfordernisse für die Dienstzweige „Fachdienst der Bewährungshilfe“, „Sozialer Betreuungsdienst in Justizanstalten“ oder „Höherer Dienst in Justizanstalten“ aufweisen (§ 2). Den Schwerpunkt in organisatorischer Hinsicht sollen Dienststellen für Bewährungshilfe bilden, die an den Sitzen der in Strafsachen tätigen Gerichtshöfe erster Instanz errichtet werden (§ 3). Die Leitung dieser Dienststellen soll höher qualifizierten hauptamtlich tätigen Bewährungshelfern zustehen (§ 4). Die Dienststellenleiter sollen die Bewährungshelfer

unterstützen, überwachen und durch Weisungen anleiten (§ 5). Sie sollen insbesondere mit ihnen regelmäßig Besprechungen abhalten, an denen erforderlichenfalls auch Psychiater oder Psychologen als Berater teilnehmen sollen (§§ 7, 8). In Ausübung ihres Amtes sollen die Bewährungshelfer dem Dienststellenleiter und dem Bundesministerium für Justiz weisungsmäßig untergeordnet sein.

Neben den hauptamtlich tätigen Bewährungshelfern sollen auch weiterhin ehrenamtlich tätige Helfer herangezogen werden (§ 1). Die Aufwandsentschädigungen, die diesen Helfern schon bisher gewährt worden sind, sollen ihnen künftig von Gesetzes wegen zustehen (§ 12).

III. Bei der Einrichtung der hauptamtlichen Bewährungshilfe kann auf keine derzeit schon bestehende staatliche Einrichtung zurückgegriffen werden. Die Vorschriften des Gesetzes über die bedingte Verurteilung über die Schutzaufsichtsbeamten sind derzeit praktisch totes Recht. Für den Bereich der Jugendstrafrechtspflege aber hat § 19 Abs. 3 erster Satz JGG. 1961 ausdrücklich angeordnet, daß bis zur Erlassung eines Bundesgesetzes über die Bewährungshilfe zur Bewährungshilfe ausschließlich freiwillige, ehrenamtliche Helfer heranzuziehen sind. Allerdings können nach § 51 Z. 2 desselben Gesetzes auch die Organe der Jugendgerichtshilfe damit betraut werden, Bewährungshilfe zu leisten. Von dieser Vorschrift wird jedoch auch, soweit überhaupt besondere Einrichtungen für Jugendgerichtshilfe bestehen, kaum Gebrauch gemacht. Der Schwerpunkt der Jugendgerichtshilfe liegt vielmehr in der Durchführung von Erhebungen über die persönlichen Verhältnisse jugendlicher Rechtsbrecher im Zuge eines Strafverfahrens.

Wohl aber können und sollen beim Aufbau der staatlichen Bewährungshilfe diejenigen privaten Vereinigungen herangezogen werden, die sich seit vielen Jahren mit Unterstützung des Bundesministeriums für Justiz darum bemühen, bereits im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Vorschriften eine Bewährungshilfe zu verwirklichen, deren Leistungen denen einer hauptamtlichen Bewährungshilfe nahekommen. Dank dieser Bemühungen war es in einem von Jahr zu Jahr wachsenden Umfang und ist es derzeit nahezu bereits im ganzen Bundesgebiet möglich, einer großen Zahl jugendlicher Rechtsbrecher, die dessen bedürfen, einen geeigneten und seinerseits wieder unterstützten und überwachten Bewährungshelfer zu bestellen.

Gleichwohl wird die Einrichtung der hauptamtlichen Bewährungshelfer nicht ohne Übergang erfolgen können. Das erforderliche Personal muß erst gewonnen, die erforderlichen Dienststellen müssen erst errichtet werden. Der Aufbau der hauptamtlichen Bewährungshilfe im ganzen

Bundesgebiet wird erst in einigen Jahren abgeschlossen sein. Bis dahin wird sich der Bund im Bereich der Bewährungshilfe so wie bisher auf die in diesem Bereich tätigen privaten Vereinigungen und die im Rahmen dieser Vereinigungen hauptberuflich oder unter ihrer Führung ehrenamtlich tätigen Bewährungshelfer stützen müssen. Auch hierfür will der Entwurf Vorsorge treffen (§ 24 ff.).

IV. Das Jugendgerichtsgesetz 1961 regelt im § 17 die Voraussetzungen der Bewährungshilfe, im § 21 die Voraussetzungen der vorläufigen Bewährungshilfe und im § 19 das Wesen der Bewährungshilfe. Das Jugendgerichtsgesetz 1961 hat aber darauf verzichtet, die Durchführung der Bewährungshilfe näher zu regeln. Die Erfahrungen seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes haben gezeigt, daß eine solche Regelung sowohl möglich als auch zweckmäßig wäre. Bei Einrichtung einer hauptamtlichen Bewährungshilfe ist eine nähere Regelung überhaupt unentbehrlich.

Der Entwurf behandelt daher sowohl die Vorbereitung der Bestellung eines Bewährungshelfers (§ 15), die Bestimmung der Person des Bewährungshelfers (§§ 16 f.) und die Belehrung des Rechtsbrechers über die Bewährungshilfe (§ 18) als auch die Rechte und Pflichten des Bewährungshelfers in Ausübung seines Amtes (§§ 19 ff.).

V. Mit dem vorliegenden Entwurf soll den Organen der Bundesgesetzgebung eine Handhabe geboten werden, um in einem wichtigen Vollziehungsbereich des Bundes die durch die Verfassung geforderte gesetzliche Grundlage für die Vollziehung zu schaffen. Daß es sich bei der gegenständlichen Materie um eine solche handelt, die nach Art. 10 Abs. 1 Z. 6 (Strafrechtswesen) B.-VG. in der Fassung von 1929 in Gesetzgebung und Vollziehung dem Bund zusteht, ist durch das unter BGBl. Nr. 167/1968 kundgemachte Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes K II-2/67 festgestellt worden.

Das Bundesministerium für Justiz war darüber hinaus bei der Ausarbeitung des Entwurfes in besonderem Maße darum bemüht, den Grundsätzen der Bundesverfassung Rechnung zu tragen. Soweit es rechtspolitisch vertretbar erschien, ist auf Ermessensbestimmungen verzichtet und sind unbestimmte, wertausfüllungsbedürftige Begriffe vermieden worden. Daß dabei die vorgeschlagenen Regelungen mitunter umständlicher erscheinen, als dies in einem weniger auf Rechtsklarheit bedachten Entwurf der Fall wäre, mußte in Kauf genommen werden. In diesem Zusammenhang sind besonders die Vorschriften des Entwurfes hervorzuheben, durch die eine der neueren Verwaltungsrechtslehre entsprechende gesetzliche Grundlage für die Förderung der auf

dem Gebiete der Bewährungshilfe tätigen privaten Vereinigungen durch den Bund geschaffen werden soll (§§ 13, 25 f.; vgl. auch § 30).

VI. Im übrigen wird auf die Erläuternden Bemerkungen zu den einzelnen Paragraphen des Entwurfes hingewiesen.

ERSTER ABSCHNITT

Personen und Einrichtungen der Bewährungshilfe

Vorbemerkungen zu den §§ 1 bis 14

Der erste Abschnitt des Entwurfes enthält Vorschriften über die in der Bewährungshilfe tätigen Personen (§§ 1 f., 4 ff., 12) und über die Einrichtungen, in deren Rahmen sich diese Tätigkeit entfalten soll oder die sonst mit dieser Tätigkeit im Zusammenhang stehen (§§ 3, 9 ff., 13 f.).

§ 1 — Bewährungshelfer

§ 1 legt den Grundsatz fest, daß zur Bewährungshilfe, deren Voraussetzungen und Aufgaben weiterhin im Jugendgerichtsgesetz 1961 geregelt werden sollen, sowohl hauptamtlich als auch ehrenamtlich tätige Bewährungshelfer heranzuziehen sind. Damit werden zwei wichtige Entscheidungen getroffen: Einmal die Entscheidung, daß es anders als bisher künftig hauptamtlich tätige Bewährungshelfer geben soll. Zum anderen die Entscheidung, daß neben diesen hauptamtlich tätigen Bewährungshelfern auch weiterhin ehrenamtlich tätige Helfer herangezogen werden sollen. Zur ersten Entscheidung ist auf die Erläuternden Bemerkungen zu § 2, zur zweiten auf die Erläuternden Bemerkungen zu § 12 hinzuweisen. Unter welchen Voraussetzungen zur Bewährungshilfe ein hauptamtlich oder ehrenamtlich tätiger Bewährungshelfer herangezogen werden soll, ergibt sich aus § 17.

§ 2 — Hauptamtlich tätige Bewährungshelfer

I. Nach § 10 Abs. 1 des Gesetzes über die bedingte Verurteilung vom Jahre 1920 sind mit der Schutzsicht Personen, Ämter, Anstalten und Vereine zu betrauen, die sich der Waisenpflege, Jugendfürsorge oder der Fürsorge für entlassene Gefangene widmen und zur Übernahme der Aufsicht bereit sind.

Abs. 2 erster Satz desselben Paragraphen fügt jedoch hinzu: „Nach Bedarf können die Bundes-sicherheitsbehörden eigene Schutzsichtsbeamte bestellen.“ In der Begründung zur Regierungsvorlage des Gesetzes hatte es in diesem Zusammenhang ausdrücklich geheißen (961 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen der Konstituierenden Nationalversammlung, S. 14): „Soweit die freiwillige Fürsorgetätigkeit nicht aus-

reicht, müssen Schutzsichtsbeamte bestellt werden.“

In Ausführung des Gesetzes ergingen die Vollzugsanweisung zur Durchführung des Gesetzes über die bedingte Verurteilung, StGBI. Nr. 438/1920, und die Verordnung über die bedingte Entlassung, BGBl. Nr. 298/1921. Die Vollzugsanweisung enthält neben anderen Vorschriften über die Schutzsicht auch solche über die Schutzsichtsbeamten. Diese sind durch den Erlaß des Bundesministeriums für Justiz über die Entlassung Strafgefangener, Z. 30.567/1922, und durch den Erlaß des Bundeskanzleramtes über die Bestellung und Entlohnung der Schutzsichtsbeamten außerhalb Wiens, Z. 116.609/1925 (der später Abänderungen erfahren hat), näher ausgeführt worden. Nach § 4 der Vollzugsanweisung gehört die Führung der Schutzsicht über jugendliche Personen zu den Aufgaben der Jugendgerichtshilfe. § 7 legt die Vorschrift des § 11 Abs. 2 des Gesetzes über die bedingte Verurteilung im Sinne der Begründung zur Regierungsvorlage dahin aus, daß die staatlichen Sicherheitsbehörden Schutzsichtsbeamte zu bestellen haben, insoweit den Gerichten Organe der freiwilligen Fürsorge nicht oder nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen. Die Verordnung über die bedingte Entlassung ist im vorliegenden Zusammenhang deshalb bemerkenswert, weil ihrem § 6 Abs. 3 zufolge mit der Schutzsicht über Entlassene, die das 18. Lebensjahr schon vollendet haben, in erster Linie die Fürsorgeämter der Bundesbehörden für den Sicherheitsdienst und die von ihnen bestellten Schutzsichtsbeamten zu betrauen waren.

II. Nachdem seit dem Jahre 1938 keine Schutzsichtsbeamten mehr bestellt worden waren, hat der Gedanke einer Schutzsicht durch eigens dafür ausgebildete Personen erst wieder im Zusammenhang mit den Bestrebungen, die Schutzsicht in eine Bewährungshilfe umzuwandeln, neue Auftriebe erfahren. In diesem Zusammenhang hat sich in zunehmendem Maße die Erkenntnis durchgesetzt, daß eine wirksame Betreuung des Rechtsbrechers in der Probezeit nicht nur einen nachhaltigeren persönlichen Kontakt des Bewährungshelfers mit seinem Schützling, sondern auch ein größeres Maß an Fähigkeiten und Kenntnissen auf der Seite des Bewährungshelfers voraussetzt. Die erste dieser Voraussetzungen kann auch von Personen erfüllt werden, die die Bewährungshilfe lediglich neben ihrer sonstigen Tätigkeit ausüben. Hinsichtlich der zweiten Voraussetzung wird dies jedoch bei solchen Personen zumeist nur in einem beschränkten Ausmaß der Fall sein. Dies deshalb, weil es zur Erlangung und Festigung der erwähnten Fähigkeiten und Kenntnisse im allgemeinen einer entsprechenden Ausbildung bedarf. Einer solchen Ausbildung pflegt sich jedoch nur

zu unterziehen, wer die Bewährungshilfe als Hauptberuf ausüben will. Die erforderliche Schulung und Weiterbildung erscheint darum bei solchen Personen am besten gewährleistet.

III. Um entsprechend ausgebildete hauptberuflich als solche tätige Bewährungshelfer zur Bewährungshilfe heranziehen zu können, wäre es an sich nicht erforderlich, einen eigenen Beamtenkörper ins Leben zu rufen. Man könnte auch daran denken, die Aufnahme, Schulung und sonstige Betreuung geeigneter Personen privaten Vereinigungen zu überlassen. In der Tat wird dieses System im Ausland verschiedentlich gehandhabt. Auch in Österreich werden die Aufgaben einer Organisation der Bewährungshilfe derzeit zum Teil in ähnlicher Weise wahrgenommen.

Als Dauerlösung begegnet das erwähnte System jedoch verschiedenen Bedenken. Erstens ist die Bewährungshilfe eine Aufgabe der Strafrechtspflege und damit eine Aufgabe, deren Vollziehung, wie schon in der Einleitung erwähnt, nach Art. 10 Abs. 1 Z. 6 B.-VG. in der Fassung von 1929 Sache des Bundes ist. Aufgaben des Bundes sollen aber auf dieser Ebene nach Möglichkeit durch ständig angestellte Organwalter und nicht durch Personen wahrgenommen werden, die nur von Fall zu Fall bestellt werden. Zweitens bedürfen private Vereinigungen, um die ihnen zugedachten Aufgaben erfüllen zu können, sehr beträchtlicher Mittel, die ihnen nur der Bund zur Verfügung stellen könnte. Nach der derzeitigen Übung stellt der Bund den in Betracht kommenden Vereinigungen nicht nur Geldmittel zur Verfügung, sondern es werden darüber hinaus zum Teil auch Beamte bei voller Weiterzahlung der ihnen gebührenden Bezüge dienstfrei gestellt, damit sie im Rahmen einer solchen privaten Vereinigung als Bewährungshelfer tätig sein können. Wenn jedoch in diesem Zusammenhang schon Bundesmittel und Personal des Bundes in Anspruch genommen werden müssen, so liegt es wohl näher, die gesamte Einrichtung als eine solche des Bundes zu gestalten. Das bisherige System soll daher nach einer Übergangszeit durch ein System abgelöst werden, in dem die hauptamtlich tätigen Bewährungshelfer Beamte (oder Vertragsbedienstete) des Bundes sind.

Dieses Ergebnis der angestellten Überlegungen entspricht sowohl den Vorschlägen der österreichischen Strafrechtskommission, denen zufolge „zu Bewährungshelfern in der Regel eigene dazu ausgebildete Beamte des Bundes zu bestellen“ wären (vgl. S. 152 der Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage eines Strafgesetzbuches, 706 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XI. GP.), als auch der auf der 4. Tagung der österreichischen Jugendrichter in Linz im Jahre 1962

gefaßten Entschließung, in einem Bundesgesetz über die Bewährungshilfe „die Bereitstellung hauptamtlicher, gut ausgebildeter, dienstrechtlich entsprechend eingestufter Bewährungshelfer“ zu verwirklichen.

IV. Im Sinne der vorstehenden Ausführungen bestimmt der vorliegende Entwurf, daß für jede Dienststelle für Bewährungshilfe (§ 2) hauptamtlich tätige Bewährungshelfer zu bestellen sind, und zwar als Beamte oder Vertragsbedienstete des Bundes.

Nach Art. 65 Abs. 2 lit. a B.-VG. in der Fassung von 1929 steht die Ernennung der Bundesangestellten dem Bundespräsidenten zu. Auf Grund des Art. 66 Abs. 1 B.-VG. in der Fassung von 1929 in Verbindung mit der Entschließung des Bundespräsidenten BGBl. Nr. 312/1924 und der durch das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, vorgenommenen Änderung des Dienstklassensystems ist allerdings die Ernennung der Beamten der allgemeinen Verwaltung auf Dienstposten der I. bis VII. Dienstklasse den Mitgliedern der Bundesregierung für ihren Verwaltungsbereich übertragen. Diese Rechtslage kann jedoch, da sie auf einer widerruflichen Ermächtigung des Bundespräsidenten beruht, im Text eines Bundesgesetzes nicht vorweggenommen werden. Der Entwurf begnügt sich daher damit, die Bestellung als solche vorzuschreiben. Die gewählte Ausdrucksweise schließt nicht aus, daß eine Person unmittelbar als Bewährungshelfer in den Staatsdienst aufgenommen wird. Daß es sich dabei um eine Bestellung für den Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Justiz handelt, ergibt sich jedenfalls aus der Vollzugsklausel (§ 31).

Die Zahl der auf Grund dieser Bestimmung zu bestellenden Personen richtet sich einerseits nach der Zahl der Fälle, in denen die Gerichte Bewährungshilfe anordnen, andererseits danach, wie viele der zu betreuenden Rechtsbrecher von ehrenamtlich tätigen Bewährungshelfern betreut werden können und wie viele ehrenamtlich tätige Helfer zur Verfügung stehen. Dabei darf nicht außer acht gelassen werden, daß die Gerichte umso häufiger die Bestellung eines Bewährungshelfers anordnen werden, je weiter der Ausbau der Bewährungshilfe voranschreitet. Unter Berücksichtigung all dieser Erwägungen ist anzunehmen, daß nach Abschluß des Aufbaues der Bewährungshilfe im ganzen Bundesgebiet mit etwa 75 hauptamtlich tätigen Bewährungshelfern das Auslangen gefunden werden kann (siehe auch die Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen des Gesetzes am Ende der Erläuternden Bemerkungen).

Die allgemeinen Anstellungserfordernisse sind für die Beamten des Bundes in der Dienstpragmatik, RGBl. Nr. 15/1914, für die Vertragsbediensteten des Bundes im Vertragsbedienstetengesetz, BGBl. Nr. 86/1948, festgelegt. Als Be-

währungshelfer soll nur bestellt werden dürfen, wer über diese Erfordernisse hinaus entweder die Anstellungserfordernisse für die Dienstzweige „Höherer Dienst in Justizanstalten“ (Verwendungsgruppe A) oder „Sozialer Betreuungsdienst in Justizanstalten“ (Verwendungsgruppe B) oder für den Dienstzweig „Fachdienst der Bewährungshilfe“ (Verwendungsgruppe C) erfüllt. Die genannten Dienstzweige sind durch die Verordnungen BGBl. Nr. 1/1955 und BGBl. Nr. 300/1964 eingeführt worden.

Die Anstellung für den Dienstzweig „Höherer Dienst in Justizanstalten“ erfordert die Vollendung der Hochschulstudien einer der im Abschnitt I der Anlage 1 zur Dienstzweigeverordnung (Dienstzweigeordnung) angeführten Richtungen und die Ablegung einer Fachprüfung. Die Erfordernisse für die Anstellung in einem Dienstzweig der Verwendungsgruppe B bzw. C umfassen jeweils die Absolvierung einer Fürsorgeschule mit Öffentlichkeitsrecht; diese kann jedoch durch die Ablegung einer entsprechenden Fachprüfung ersetzt werden. Hinsichtlich der Prüfungsvorschrift für die Anstellung in der Verwendungsgruppe B ist bereits eine bundesgesetzliche Regelung ergangen (BGBl. Nr. 378/1967); die entsprechende Vorschrift für eine Anstellung in der Verwendungsgruppe C ist bereits im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt vorbereitet worden und wird, sobald mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Bundesgesetzes ein Bedarf danach besteht, gleichfalls in Geltung gesetzt werden können.

Das Mindestalter für die Bestellung als hauptamtlicher Bewährungshelfer setzt der Entwurf mit 21 Jahren fest. Für den Regelfall ist zwar ein höheres Mindestalter — wenigstens 24 Jahre, vgl. § 12 Abs. 2 — erwünscht. Wer eine Fürsorgeschule absolviert, pflegt dies jedoch meist schon vor der Vollendung des 21. Lebensjahres zu tun. Um die Absolventen wird von zahlreichen anderen Stellen geworben. Zur Sicherstellung des Personalbedarfes für den Dienst in der Bewährungshilfe muß daher auch die Anwerbung von Absolventen für diesen Dienst früh beginnen. Dies ist aber nur möglich, wenn die Absolventen bald bestellt werden können. In Abs. 2 ist daher vorgesehen, daß auch noch in Ausbildung befindliche provisorische Beamte und Vertragsbedienstete des Bundes als Bewährungshelfer bestellt werden können. Der Nachteil der Heranziehung verhältnismäßig junger Kräfte wird durch eine entsprechende Betreuung dieser Kräfte, wie sie die im vorliegenden Entwurf vorgesehene Organisation gewährleistet, weitgehend wettgemacht werden können.

§ 3 — Dienststellen für Bewährungshilfe

I. Eine wirksame Bewährungshilfe bedarf nicht nur geeigneter Bewährungshelfer, sondern auch

einer entsprechenden Organisation. Dies aus verschiedenen Gründen. So muß Vorsorge dafür getroffen werden, daß die zur Verfügung stehenden Bewährungshelfer möglichst gleichmäßig, jedoch unter Bedachtnahme auf ihre besonderen Fähigkeiten, zur Ausübung der Bewährungshilfe im Einzelfall herangezogen werden. Sie müssen über Räumlichkeiten verfügen, wo sie den mit ihren Dienstverpflichtungen zusammenhängenden Schriftverkehr abwickeln und wo sie mit ihren Schützlingen und mit anderen Personen, bei denen dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, zu ungestörten Aussprachen zusammenreffen können. Es muß ihnen Gelegenheit geboten werden, ihre Erfahrungen untereinander auszutauschen. So wie sie selbst ihren Schützlingen mit Rat und Tat beizustehen haben, müssen den Bewährungshelfern erfahrenere Fachleute zur Seite stehen. Die Tätigkeit der einzelnen Bewährungshelfer muß koordiniert und kontrolliert werden. Die Vertretung der Interessen der Bewährungshilfe gegenüber anderen staatlichen und privaten Stellen kann in vielen Fällen von einem Amt aus besser wahrgenommen werden, als dies dem einzelnen Bewährungshelfer möglich wäre.

All dies läßt es geboten erscheinen, der Bewährungshilfe einen organisatorischen Rückhalt zu geben, und zwar durch die Einrichtung eigener Dienststellen für Bewährungshilfe. Hiebei kann einerseits an das geltende Recht angeknüpft werden, das die Errichtung besonderer Dienststellen der Justiz für Jugendgerichtshilfe vorsieht (§ 52 Abs. 3 zweiter Satz JGG. 1961), andererseits an ähnliche Einrichtungen auf dem Gebiete der Bewährungshilfe, deren sich gegenwärtig die auf diesem Gebiet tätigen privaten Vereinigungen bedienen.

II. Der Entwurf sieht vor, daß am Sitze jedes in Strafsachen tätigen Gerichtshofes erster Instanz für den Sprengel dieses Gerichtshofes je eine Dienststelle für Bewährungshilfe errichtet wird (Abs. 1). Man könnte zwar auch daran denken, die Dienststellen nicht in jedem der genannten Sprengel zu errichten, sondern für einzelne aneinandergrenzende Sprengel, in denen nur einer verhältnismäßig geringen Zahl von Rechtsbrechern Bewährungshelfer bestellt werden, eine gemeinsame Dienststelle am Sitze eines der Gerichtshöfe zu errichten. Ein derartiges Vorgehen empfiehlt sich jedoch nicht, weil in diesem Falle ein beträchtlicher Teil der Dienstzeit der Bewährungshelfer durch Reisebewegungen in Anspruch genommen würde, sodaß sich im Endergebnis keine Ersparung ergäbe.

Wohl aber muß darauf Bedacht genommen werden, daß in einzelnen Sprengeln der Sitz des Gerichtshofes erster Instanz von einem Teil des Sprengels aus nur unter beträchtlichem Zeitverlust und Kostenaufwand erreicht werden kann

(so zum Beispiel in Tirol). Für solche Teile sollen gegebenenfalls außerhalb des Sitzes der Dienststelle für Bewährungshilfe gelegene Außenstellen der Dienststelle errichtet und erhalten werden (Abs. 2). Im übrigen hindert der Wortlaut des Entwurfes nicht, in größeren Städten, insbesondere in Wien, die Dienststellen räumlich in eine Hauptstelle und eine oder mehrere Zweigstellen aufzugliedern.

Die Dienststellen und Außenstellen sind unter Bedachtnahme auf die den Bewährungshelfern obliegenden Aufgaben einfach und zweckentsprechend einzurichten (Abs. 3 erster Satz). Es müssen also geeignete Räumlichkeiten vorhanden sein, damit sowohl der Leiter der Dienststelle (§ 4) seinen Amtspflichten Genüge tun kann als auch die übrigen hauptamtlich oder ehrenamtlich in der Bewährungshilfe tätigen Personen die von ihnen in der Dienststelle zu verrichtenden Arbeiten ohne gegenseitige Störung vornehmen können. Auf einzelne dieser Arbeiten, die bereits unter I erwähnt worden sind, wird in Abs. 3 besonders hingewiesen. Aber auch zum Beispiel die Besprechungen des Dienststellenleiters mit den Bewährungshelfern (§ 7) haben in den Räumlichkeiten der Dienststelle stattzufinden.

Die Dienststellen sollen nach Möglichkeit nicht in einem Gebäude untergebracht werden, das zur Unterbringung von Dienststellen der Justiz oder der Sicherheitsbehörden dient. Andernfalls würde der Charakter der Bewährungshilfe als einer Einrichtung im Dienste der Strafjustiz in einer dem Erfolg der Bewährungshilfe abträglichen Weise überbetont oder gar der unrichtige Eindruck erweckt, es handle sich dabei um eine Art Polizeiaufsicht. Es empfiehlt sich jedoch nicht, diesbezüglich so, wie dies der vom Bundesministerium für Justiz im Jahre 1966 versendete Entwurf vorgesehen hatte, eine zwingende Vorschrift aufzunehmen, weil die Beschaffung einer Unterkunft außerhalb eines der in Rede stehenden Amtsgebäude im Einzelfall mit finanziellen Belastungen verbunden sein könnte, deren Übernahme mit den Grundsätzen einer sparsamen Verwaltung nicht vereinbar wäre.

§ 4 — Dienststellenleiter

Der organisatorische Rückhalt, dessen die Bewährungshilfe bedarf und den die Dienststellen für Bewährungshilfe (§ 3) gewährleisten sollen, kann sich nicht in der Bereitstellung zweckentsprechend eingerichteter Räumlichkeiten erschöpfen. Vielmehr bedürfen die Dienststellen einer geeigneten Leitung. Nur so können sie zu personalen Aktionszentren werden, die der täglichen Arbeit der einzelnen Bewährungshelfer Richtung, Nachdruck und Rückhalt geben.

Zum Dienststellenleiter soll nur ein hauptamtlich tätiger Bewährungshelfer bestellt werden dürfen, der die Bestellungserfordernisse des § 2 Abs. 1 Z. 1 oder des § 2 Abs. 1 Z. 2 erfüllt und bereits drei Jahre hauptamtlich oder ehrenamtlich in der Bewährungshilfe tätig ist. Zwar sind die Aufgaben des Dienststellenleiters, zumindest ihrem Schwerpunkt nach, verschieden von denen eines Bewährungshelfers (§ 5), jedoch steht die administrative, fördernde und überwachende Tätigkeit, die den Schwerpunkt der Arbeit des Dienststellenleiters bildet, nicht minder im Dienste der Bewährungshilfe als die persönlichen Kontaktnahmen zwischen den einzelnen Bewährungshelfern und ihren Schützlingen. Auch sollen die Dienststellenleiter die Erfahrung und Kenntnis besitzen, die sie befähigen, den Bewährungshelfern für die Durchführung der Bewährungshilfe Ratschläge und sachgerechte Weisungen zu erteilen. Von den Leitern derjenigen Dienststellen, deren Administration nur verhältnismäßig wenig Arbeit mit sich bringt, muß überdies verlangt werden, daß sie auch selbst Rechtsbrechern Bewährungshilfe leisten und die Kanzleigeschäfte der Dienststelle besorgen (§ 5).

Die Vertretung soll jeweils durch das Bundesministerium für Justiz geregelt werden (Abs. 3).

Die Bestellung zum Dienststellenleiter oder zum Stellvertreter des Dienststellenleiters ist keine Ernennung im Sinne des Art. 65 Abs. 2 lit. a B.-VG. in der Fassung von 1929. Sie kann daher unmittelbar dem Leiter des Justizressorts übertragen werden.

§ 5 — Aufgaben des Dienststellenleiters

Die Aufgaben des Bewährungshelfers ergeben sich aus den Bestimmungen des IV. Hauptstückes des Jugendgerichtsgesetzes. Die §§ 19 bis 21 enthalten nähere Vorschriften über einzelne Rechte und Pflichten des Bewährungshelfers in Ausübung seines Amtes. Diese Vorschriften fügen sich, weil sie die unmittelbare Durchführung der Bewährungshilfe betreffen, systematisch besser in den zweiten Abschnitt des Entwurfes ein. Das gleiche gilt von einem Teil der dem Dienststellenleiter zugewiesenen Aufgaben (§§ 15, 16 und 23). Ein anderer Teil dieser Aufgaben steht demgegenüber im engeren Zusammenhang mit der Organisation der Bewährungshilfe als solcher, findet daher zweckmäßigerweise bereits in dem dieser Organisation gewidmeten Abschnitt seinen Platz.

Der Dienststellenleiter hat unter anderem insbesondere die Tätigkeit der Bewährungshelfer seines Sprengels zu unterstützen und zu überwachen (Z. 1 erster Satz). Beiden Zwecken dient einmal die Abhaltung regelmäßiger Besprechungen mit den Bewährungshelfern zur gemeinsamen Erörterung von Fragen der Durchführung

der Bewährungshilfe gegenüber den von den einzelnen Bewährungshelfern betrauten Schützlingen (§ 7). Zum anderen umfaßt die Verpflichtung des Dienststellenleiters zur Unterstützung der Bewährungshelfer aber auch die Pflicht, die Bewährungshelfer in Einzelaussprachen in der Praxis anzuleiten. Dem Dienststellenleiter sind damit Aufgaben mitübertragen, die als sogenannte „Supervision“ bezeichnet zu werden pflegen. Hierbei handelt es sich um eine Vermittlung praktischer Erkenntnisse und Erfahrungen, die in besonderem Maße die Eigenart und die persönlichen Verhältnisse des einzelnen auszubildenden Bewährungshelfers berücksichtigt. Diese Art der Aus- bzw. Fortbildung hat sich als sehr wertvoll erwiesen. Sie kann allerdings nur durch besonders fähige Kräfte geleistet werden. Die starke anderweitige Inanspruchnahme der meisten Dienststellenleiter läßt es geboten erscheinen, für die Praxisanleitung im Rahmen der dem Bundesministerium für Justiz übertragenen Ausbildung und Fortbildung der Bewährungshelfer (§ 11) zusätzlich Vorsorge zu treffen. Dies könnte zum Beispiel dadurch geschehen, daß jeweils ein geeigneter hauptamtlicher Bewährungshelfer damit betraut wird, die für mehrere Dienststellen tätigen Helfer in der Praxis anzuleiten.

Neben bloßen Ratschlägen kommt aber auch die Anleitung durch Weisungen in Betracht, die der Dienststellenleiter dem Bewährungshelfer für die Durchführung der Bewährungshilfe bei dem einzelnen Schützling oder generell erteilen kann (Z. 1 zweiter Satz).

Der Dienststellenleiter hat auch die unmittelbare Dienstaufsicht über die Bewährungshelfer auszuüben (Z. 2). Der Dienststellenleiter übt daher die Funktionen der Dienstbehörde (§ 9 Abs. 4 der Dienstpragmatik) aus und hat in dieser Funktion insbesondere auch die Qualifikationsbeschreibung der für die Dienststelle angestellten Bewährungshelfer zu verfassen (§ 17 Abs. 1 der Dienstpragmatik).

Weiters obliegt dem Dienststellenleiter, die Interessen der Bewährungshilfe dadurch wahrzunehmen, daß er die Verbindung mit anderen Stellen und mit Personen, deren Hilfe zur Erfüllung der Aufgaben der Bewährungshilfe benötigt wird, herstellt und pflegt (Z. 3). Er hat die täglichen Dienststunden in der Dienststelle so festzusetzen, wie es für die Bewährungshilfe im Hinblick auf die Besonderheiten der Dienststelle am zweckmäßigsten ist (Z. 4), und auch die Zeit des Parteienverkehrs zu bestimmen und durch Anschlag in den Amtsräumen kundzumachen (Z. 5). Die Dienststunden und die Zeit für den Parteienverkehr in den Dienststellen für Bewährungshilfe ebenso festzusetzen wie in den übrigen Dienststellen des Bundes, empfiehlt sich

nicht, vielmehr sollen die Dienststellen für Bewährungshilfe nach Möglichkeit zum Beispiel auch in der Zeit unmittelbar nach dem üblichen Arbeitsschluß aufgesucht werden können. Inwieweit dies möglich ist, hängt insbesondere von der Besetzung der einzelnen Dienststellen ab. Die Zeit des Parteienverkehrs wird für jeden einzelnen Bewährungshelfer gesondert festzusetzen sein, da die gleichzeitige Anwesenheit aller hauptamtlich tätigen Bewährungshelfer der Dienststelle zu diesem Zwecke während eines generell festgesetzten Zeitraumes kaum zweckmäßig sein dürfte. Die Anwesenheitspflicht des einzelnen Bewährungshelfers während der für ihn bestimmten Zeit des Parteienverkehrs ergibt sich aus § 21 Abs. 2. Hinsichtlich der Gesamtdauer der Arbeitszeit und der Dienststunden der hauptamtlichen Bewährungshelfer darf auf § 21 und die Erläuternden Bemerkungen hiezu verwiesen werden.

Zu den Aufgaben des Dienststellenleiters soll es auch gehören, im Falle der vorübergehenden Verhinderung eines Bewährungshelfers die stellvertretende Besorgung seiner Aufgaben einem oder mehreren anderen Bewährungshelfern zu übertragen (Z. 6). Hier kommen vor allem Fälle einer urlaubs- oder krankheitsbedingten Verhinderung in Betracht. Übersteigt die Verhinderung voraussichtlich oder tatsächlich einen Zeitraum von sechs Wochen, so hat das Gericht den verhinderten Bewährungshelfer zu entheben und an seiner Stelle einen anderen zu bestimmen (§ 22 Abs. 1 Z. 1). Dem Gericht auch die Bestimmung eines Stellvertreters im Fall einer Verhinderung von kürzerer Dauer zu übertragen wäre einerseits zu umständlich und insofern mit dem Gebot einer möglichst weitgehenden Vereinfachung der Vollziehung nicht in Einklang zu bringen; andererseits wäre eine solche Übertragung aber auch sachlich nicht geboten, weil die vorübergehende stellvertretende Besorgung von Aufgaben eines verhinderten Bewährungshelfers die Bestellung dieses Bewährungshelfers selbst unberührt läßt.

Endlich soll der Dienststellenleiter, soweit dies mit der Erfüllung der übrigen ihm übertragenen Aufgaben vereinbar ist, auch selbst Bewährungshilfe leisten und die Kanzleigeschäfte besorgen (Z. 7).

§ 6 — Kanzleipersonal

In jeder Dienststelle fallen neben den Aufgaben, deren Besorgung nach § 6 dem Dienststellenleiter bzw. seinem Stellvertreter vorbehalten bleiben muß, auch Kanzleiarbeiten an: die Führung der Standesausweise der Bewährungshelfer und sonstiger Geschäftsbehalte, das Sichten und allfällige Verteilen der Post, Schreibarbeiten und anderes. In Dienststellen, deren Administration

nur verhältnismäßig wenig Arbeit mit sich bringt, soll dem Dienststellenleiter auch die Besorgung dieser Geschäfte obliegen (§ 5 Z. 7). Im übrigen müssen jedoch hierfür eigene Kanzleikräfte bestellt werden.

§ 7 — Besprechungen des Dienststellenleiters mit den Bewährungshelfern

Im Rahmen seiner Verpflichtung, die Tätigkeit der Bewährungshelfer des Sprengels zu unterstützen und zu überwachen, soll dem Dienststellenleiter insbesondere die Aufgabe zufallen, mit den Bewährungshelfern regelmäßig Besprechungen abzuhalten, in denen die Durchführung der Bewährungshilfe für die einzelnen Schützlinge erörtert wird. Diese Besprechungen sollen mit den ehrenamtlich tätigen Bewährungshelfern, die nur bei wenigen und verhältnismäßig leicht zu betreuenden Schützlingen Bewährungshilfe zu leisten haben, alle zwei Monate stattfinden, mit den hauptamtlich tätigen Bewährungshelfern dagegen alle zwei Wochen. Nach Umständen haben die Besprechungen auch in kürzeren Zeitabständen zu erfolgen. Die Dienststellenleiter haben bei diesen Besprechungen darauf hinzuwirken, daß die Bewährungshilfe im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der Erkenntnisse über die zweckmäßigste Gestaltung der Bewährungshilfe nach einheitlichen Gesichtspunkten durchgeführt wird. Als Anhaltspunkt für den Stand der Erkenntnisse über die zweckmäßigste Gestaltung der Bewährungshilfe werden dem Dienststellenleiter dabei einerseits der jeweilige Stand der Wissenschaften vom Menschen und vom menschlichen Zusammenleben zu dienen haben, wie er ihm durch seine Ausbildung und Fortbildung vermittelt ist, andererseits die Ergebnisse des auf den Zusammenkünften der Dienststellenleiter (§ 9) gepflogenen Erfahrungsaustausches.

§ 8 — Beiziehung von Psychiatern und Psychologen

I. Eine wirksame Bewährungshilfe hat einerseits zur Voraussetzung, daß der Bewährungshelfer die Eigenart des Schützlings und seiner Umwelt versteht, und andererseits, daß der Bewährungshelfer imstande ist, die dieser Eigenart entsprechende Hilfe zu leisten. Nach beiden Richtungen hin soll die vor der Tätigkeit als Bewährungshelfer liegende Ausbildung und die während dieser Tätigkeit durch den Dienststellenleiter erfolgende Unterstützung Vorsorge treffen. Ungeachtet dieser Vorsorge werden sich jedoch Fälle ereignen, in denen es darüber hinaus des Rates eines Psychiaters oder Psychologen bedarf. Es sollen daher — ähnlich wie dies derzeit bereits im Rahmen der auf dem Gebiete der Bewährungshilfe tätigen privaten Vereinigungen gehandhabt wird — den Besprechungen

der Dienststellenleiter mit den Bewährungshelfern (§ 7) erforderlichenfalls ein Psychiater oder ein Psychologe beigezogen werden (Abs. 2). Das Bundesministerium für Justiz hat zu diesem Zweck entsprechend ausgebildete Personen zu bestellen (Abs. 1). Die Beiziehung eines Psychologen wird sich erübrigen, wenn der Dienststellenleiter oder einer der bei der Besprechung anwesenden Bewährungshelfer selbst Psychologe ist.

In der Frage, auf welche Weise die erforderliche Zahl von Psychiatern und Psychologen verpflichtet werden soll, sich für die Teilnahme an den Besprechungen der Bewährungshelfer zur Verfügung zu stellen, will der Entwurf die Verwaltung nicht festlegen. Es wird daher nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu entscheiden sein, ob und inwieweit es vorzuziehen ist, Fachleute der in Betracht kommenden Richtungen hauptberuflich als Beamte oder Vertragsbedienstete des Bundes anzustellen oder mit ihnen Werkverträge abzuschließen, bei denen die zu erbringenden Leistungen einerseits durch einen allmonatlich zu gewährenden Betrag in gleichbleibender Höhe und andererseits durch eine je nach dem Ausmaß der Inanspruchnahme im betreffenden Monat wechselnd hohe Entschädigung in angemessener Weise zu vergüten wären.

II. Auch die Beratung des Bewährungshelfers durch einen Psychiater oder Psychologen wird nicht immer ausreichen, die dem Schützling zu leistende Hilfe so zu gestalten, daß sie den Zweck der Bewährungshilfe gewährleistet. Vielmehr sollte darüber hinaus die Möglichkeit bestehen, den Schützling erforderlichenfalls der unmittelbaren Betreuung durch einen solchen Fachmann zuzuführen. Diese Möglichkeit ist auf Grund der geltenden gesetzlichen Vorschriften insofern gegeben, als das Gericht jedem bedingt oder unter bedingtem Nachlaß der Strafe Verurteilten und ebenso jedem zur Probe Entlassenen, also insbesondere jedem unter Bewährungshilfe gestellten Rechtsbrecher, mit seiner Zustimmung vom Gericht die Weisung erteilen kann, sich einer notwendigen ärztlichen Behandlung zu unterziehen (§§ 17, 18 Abs. 1 und 4 des Jugendgerichtsgesetzes 1961). Eine solche Weisung erscheint aber nur dann sinnvoll, wenn für die Bezahlung der Behandlungskosten vorgesorgt ist. Der Rechtsbrecher wird zu dieser Bezahlung vielfach nicht in der Lage sein. Es wäre daher wünschenswert, daß diese Kosten erforderlichenfalls vom Staat übernommen werden. Der Entwurf sieht dies vor (§ 29 Z. 5).

§ 9 — Zusammenkünfte der Dienststellenleiter

Der Schwerpunkt der Bewährungshilfe in organisatorischer Hinsicht liegt bei den einzelnen Dienststellen. Mit dieser Dezentralisierung sind gewisse Gefahren verbunden, insbesondere die

Gefahr eines unterschiedlichen Vorgehens bei der Durchführung der Bewährungshilfe in den Sprengeln der einzelnen Dienststellen. Um dieser Gefahr vorzubeugen, sollen einmal in jedem Jahr sämtliche Dienststellenleiter des gesamten Bundesgebietes miteinander zusammentreffen und dabei ihre Erfahrungen austauschen. Die Ergebnisse dieses Erfahrungsaustausches sollen nach § 7 Abs. 2 bei den Besprechungen der Dienststellenleiter mit den Bewährungshelfern besonders berücksichtigt werden.

§ 10 — Tätigkeitsberichte

Im Hinblick auf die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz als vorgesetzte Behörde der Dienststellen für Bewährungshilfe erscheint es notwendig, Vorsorge dafür zu treffen, daß das Ministerium über die Tätigkeit der Bewährungshilfe in den Sprengeln der einzelnen Dienststellen entsprechend unterrichtet wird. Der Entwurf sieht daher vor, daß die Leiter der Dienststellen dem Bundesministerium alljährlich einen schriftlichen Tätigkeitsbericht erstatten.

§ 11 — Ausbildung und Fortbildung

Zu den im § 2 Abs. 1 Z. 2 und 3 angeführten Anstellungserfordernissen gehört — sofern der Bewerber nicht erfolgreicher Absolvent der Fürsorgeschule ist — die Ablegung einer Fachprüfung für den Sozialen Betreuungsdienst in Justizanstalten bzw. für den Fachdienst für Bewährungshilfe. Es soll nun Aufgabe des Bundesministeriums für Justiz sein, dem Bewerber durch entsprechende theoretische und praktische Schulung das für diese Prüfung notwendige Wissen zu vermitteln. Das Bundesministerium für Justiz wird zu diesem Zweck Schulungskurse zu veranstalten haben und dafür Sorge tragen müssen, daß die Bewerber erfahrenen Bewährungshelfern zur Ausbildung zugeteilt werden.

Eine wirksame Bewährungshilfe muß die Eigenart der Person des Rechtsbrechers und seiner persönlichen Verhältnisse berücksichtigen. Die persönliche Begabung des Bewährungshelfers, seine Ausbildung und die in der Ausübung des Berufes erworbene Erfahrung reichen hierfür nicht immer aus. Nicht nur der Stand der Wissenschaften vom Menschen und vom menschlichen Zusammenleben sind einem ständigen Wandel unterworfen. Was der einzelne Bewährungshelfer davon im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit kennenlernt, ist oft nur ein unzulänglicher Ausschnitt. Mehr als andere Berufstätige bedarf daher der Bewährungshelfer einer ständigen Fortbildung. Zum Teil kann die hierfür nötige Arbeit durch den Dienststellenleiter geleistet werden (§ 7 Abs. 2). Diese Art der Fortbildung allein genügt jedoch nicht. Zudem gilt das Erfordernis

ständiger Vertiefung und Erweiterung des für die Berufsausübung nötigen Wissens auch für den Dienststellenleiter selbst. Es wird daher erforderlich sein, entsprechende Fortbildungskurse einzurichten. Darüber hinaus wird geeigneten Bewährungshelfern auch die Teilnahme an einschlägigen Kursen und Tagungen zu ermöglichen sein, die von anderen Stellen veranstaltet werden.

Auf die Notwendigkeit einer Praxisanleitung für die einzelnen Bewährungshelfer durch besondere Organe wurde schon in den Erläuternden Bemerkungen zu § 5 hingewiesen.

§ 12 — Ehrenamtlich tätige Bewährungshelfer

I. Die Bewährungshilfe verdankt ihre Entstehung privater Initiative. Ebenso wie im Ausland ist sie auch in Österreich ursprünglich ausschließlich von Privatpersonen, zumeist im Rahmen mehr oder minder loser Vereinigungen, ausgeübt worden. In der Folgezeit haben sich die Dinge jedoch in den meisten Staaten in Richtung einer weitgehenden oder vollständigen Ablösung des ehrenamtlich tätigen durch den hauptamtlich tätigen Bewährungshelfer entwickelt. Auch in Österreich hat bereits § 6 Abs. 3 der Verordnung über die bedingte Entlassung, BGBl. Nr. 289/1921, angeordnet, daß mit der Schutzaufsicht über Entlassene, die das 18. Lebensjahr schon vollendet haben, in erster Linie Schutzaufsichtsbeamte zu betrauen sind (vgl. die Erläuternden Bemerkungen unter I und II zu § 2).

Die Gründe für diese Entwicklung liegen auf der Hand. Einmal ist die Zahl derjenigen Personen, die sich aus Idealismus zu ehrenamtlicher Sozialarbeit bereit finden, an sich zu gering. Zum anderen gibt es außer der Bewährungshilfe noch viele andere Bereiche, in denen ehrenamtliche Sozialarbeit geleistet werden kann. Sodann ist die Tätigkeit in der Bewährungshilfe notwendigerweise mit einer Vielzahl von bedrückenden und enttäuschenden Erlebnissen verbunden, deren geistig-seelische Bewältigung auch dem erfahrenen Bewährungshelfer nicht immer leicht fällt, den auf solche Erlebnisse nur unzulänglich vorbereiteten ehrenamtlich tätigen Bewährungshelfer aber nicht selten überhaupt von jeder weiteren Arbeit im Dienste der Bewährungshilfe abhält.

Gleichwohl kann der ehrenamtlich tätige Bewährungshelfer auch in Zukunft nicht entbehrt werden. Einerseits wäre es bei dem Mangel an ausgebildeten Sozialarbeitern, der eines der am schwersten zu überwindenden Hindernisse beim Aufbau und Ausbau der hauptamtlichen Bewährungshilfe darstellen wird, gar nicht zu verantworten, geeignete Personen, die sich freiwillig zur Mitarbeit bereit erklären, zurückzuweisen. Andererseits wird für viele dieser Personen eine Übernahme als hauptamtlich tätige Bewährungs-

helfer nicht in Betracht kommen, sei es, weil sie bereits anderweitig hauptberuflich beschäftigt sind, sei es im Hinblick auf ihr vorgerücktes Alter oder aus ähnlichen Gründen. Abgesehen davon dürfen hier auch fiskalische Erwägungen nicht ganz außer acht gelassen werden. Wären zum Beispiel im Sprengel einer Dienststelle ständig etwa 10 bis 15 Rechtsbrecher zu betreuen, für die kein hauptamtlich tätiger Bewährungshelfer zur Verfügung steht, und könnte diese Aufgabe ebensogut von drei bis vier ehrenamtlich tätigen Bewährungshelfern vorgenommen werden wie von einem hauptamtlich tätigen Bewährungshelfer, der mit der Betreuung dieser Fälle allerdings nur zum Teil ausgelastet wäre (§ 17 Abs. 3), so erschiene es vom wirtschaftlichen Standpunkt aus ratsamer, eine entsprechende Zahl ehrenamtlicher Bewährungshelfer aufzunehmen, als einen weiteren hauptamtlichen Bewährungshelfer zu bestellen.

II. Die Aufnahme ehrenamtlich tätiger Bewährungshelfer soll durch den Dienststellenleiter für den Sprengel der von ihm geleiteten Dienststelle für Bewährungshilfe erfolgen. Durch die Eintragung des Aufnahmewerbers in das vom Dienststellenleiter zu führende Verzeichnis soll der Aufnahmewerber die Befähigung erwerben, im Sprengel dieser Dienststelle einem Rechtsbrecher als Bewährungshelfer bestellt zu werden.

Ob eine Person, die sich zur Übernahme der Aufgaben eines Bewährungshelfers bereit erklärt, für diese Tätigkeit auch geeignet (Abs. 3) ist, soll der Dienststellenleiter festzustellen haben. Er hat zur Beurteilung der Kenntnisse und Fähigkeiten des Bewerbers mit ihm ein Gespräch zu führen, Urkunden über seine Person, seine Ausbildung und seine berufliche Tätigkeit einzusehen und eine Auskunft des Strafregisteramtes einzuholen.

Daß der Bewerber seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Sprengel der Dienststelle haben muß, soll keine unabdingbare Voraussetzung für die Aufnahme darstellen; abgesehen von besonders gelagerten Ausnahmefällen wird man aber annehmen müssen, daß der Bewerber andernfalls für die Tätigkeit in diesem Sprengel nicht geeignet ist.

Personen, die nicht fähig wären, das Amt eines Geschwornen oder Schöffen auszuüben, sollen nicht aufgenommen werden dürfen, also insbesondere nicht Personen, die nicht österreichische Staatsbürger sind oder die wegen eines Verbrechens, eines Vergehens oder wegen bestimmter Übertretungen verurteilt worden sind, ohne daß diese Verurteilung bereits getilgt wäre (vgl. §§ 1, 2 des Geschwornen- und Schöffenlistengesetzes, BGBl. Nr. 135/1946). Dagegen stünde es der Aufnahme nicht entgegen, daß der Bewerber zum Amt eines Geschwornen oder

Schöffen nicht zu berufen wäre (zum Beispiel deshalb, weil es sich um einen nicht im Ruhe- oder Versorgungsstand befindlichen Bundes- oder Landesbediensteten oder um eine Person handelt, die das Lehramt an einer öffentlichen Schule oder Lehranstalt ausübt, § 3 Z. 3 und 4 l. c.). Ebensovienig natürlich, daß der Aufnahmewerber von diesem Amt auf Ansuchen zu befreien wäre (§ 4 l. c.).

In einem Punkt soll allerdings die Voraussetzung für die Befähigung zum ehrenamtlichen Bewährungshelfer weniger streng gefaßt werden als die entsprechende Voraussetzung für die Befähigung zum Amt eines Geschwornen oder Schöffen: das Mindestalter soll nicht 30 Jahre (§ 2 Abs. 1 Z. 1 l. c.), sondern nur 24 Jahre betragen. Hiefür sind ähnliche Erwägungen maßgebend wie für die Festlegung des Mindestalters für die Bestellung als hauptamtlicher Bewährungshelfer (§ 2 Abs. 1).

Um den unrichtigen Eindruck zu vermeiden, es handle sich um eine Art „Polizeiaufsicht“, sollen auch Personen, die mit Aufgaben der Kriminal- oder Sicherheitspolizei befaßt sind, von der Bestellung zum Bewährungshelfer ausgeschlossen sein. Damit geht der Entwurf über die Regelung des § 10 Abs. 2 des Gesetzes über die bedingte Verurteilung 1949 noch hinaus, wonach die Schutzaufsichtsbeamten zu Geschäften der Sicherheits- oder der Kriminalpolizei nicht verwendet werden und während ihres Dienstes keine Uniform tragen dürfen.

Erscheint die Eignung einer in das Verzeichnis der ehrenamtlich tätigen Bewährungshelfer aufgenommenen Personen nicht mehr gegeben oder erklärt sich eine solche Person zur Besorgung ihrer Aufgaben nicht mehr bereit, so hat der Dienststellenleiter diese Person aus dem Verzeichnis wieder zu streichen. Entsprechendes gilt im Falle des Ablebens eines ehrenamtlich tätigen Bewährungshelfers.

Jede Eintragung oder Streichung in diesem Verzeichnis hat der Dienststellenleiter sowohl dem Präsidenten des in Strafsachen tätigen Gerichtshofes erster Instanz, an dessen Sitz die Dienststelle errichtet ist, als auch dem Bundesministerium für Justiz durch schriftlichen Bericht mitzuteilen.

Den ehrenamtlich tätigen Bewährungshelfern soll für ihre Tätigkeit eine monatliche steuerfreie Entschädigung in der Höhe von 200 S für jeden Schützling gebühren. Damit sollen grundsätzlich alle Barauslagen des Bewährungshelfers abgegolten werden. Wenn die dem Bewährungshelfer aus seiner Tätigkeit notwendigerweise erwachsenen monatlichen Auslagen jedoch höher sind, sollen sie auch insoweit ersetzt werden, als sie den Entschädigungsbetrag übersteigen.

Ausgenommen von dieser Regelung sollen nur die Reise- und Aufenthaltskosten sein, die dem Bewährungshelfer aus der Teilnahme an dem § 7 vorgesehenen Besprechungen erwachsen. Hiefür sollen ihnen ohne Rücksicht auf das Pauschale die im § 2 Abs. 1 Z. 1 des Gebührenanspruchsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 179, vorgesehenen Gebühren zustehen. Dies erscheint dadurch gerechtfertigt, daß ein gleichartiger Anspruch auch den Geschwornen und Schöffen für ihre ehrenamtliche Tätigkeit im Dienste der Strafjustiz eingeräumt ist.

§ 13 — Heime der Bewährungshilfe

Die Bemühungen um die Resozialisierung eines Rechtsbrechers werden nicht selten dadurch ernstlich in Frage gestellt oder gar zunichte gemacht, daß der Rechtsbrecher genötigt ist, seine Unterkunft in einer Umgebung zu suchen, die der Resozialisierung entgegenwirkt. Die Verschaffung einer anderen Unterkunft könnte hier oft der entscheidende Schritt zur dauernden Gewöhnung an ein rechtschaffenes Leben sein. In diesem Zusammenhang ergeben sich jedoch manche Schwierigkeiten. Um diese Schwierigkeiten, insbesondere die Zeit bis zur Erlangung einer entsprechenden eigenen Unterkunft, zu überbrücken, erscheint die vorübergehende Unterbringung der in Betracht kommenden Personen in einem entsprechend geführten Heim zweckmäßig.

Das erste derartige Heim in Österreich ist erst vor wenigen Wochen in Betrieb genommen worden. Es konnten daher auch noch keine Erfahrungen darüber gesammelt werden, ob sich diese Art der Unterbringung von Rechtsbrechern auch hierzulande bewährt. Ähnliche Versuche mit der Unterbringung entlassener Sträflinge, die vor Jahren unternommen worden sind, mußten angesichts der Schwierigkeiten, die sich dabei gezeigt haben, wieder aufgegeben werden. Es erscheint daher ratsam, die Errichtung und Erhaltung von Heimen im Dienste der Bewährungshilfe zunächst nicht unmittelbar durch den Bund vorzunehmen, sondern sich darauf zu beschränken, den Aufwand, der privaten Vereinigungen aus solchen Unternehmungen erwächst, aus Bundesmitteln zu vergüten.

Der Entwurf ordnet demnach an, daß das Bundesministerium für Justiz jährlich für jeden einzelnen Dienststellensprengel den Bedarf an Heimplätzen festzustellen und dementsprechend mit privaten Vereinigungen Verträge abzuschließen hat. In diesen Verträgen haben sich die Vereinigungen zur Aufnahme von Schützlingen in geeignete Heime und das Bundesministerium für Justiz zur Vergütung des Aufwandes zu verpflichten, der diesen Vereinigungen aus der Aufnahme von Schützlingen der Bewährungshilfe erwächst.

Der Entwurf schlägt vor, die Vergütung an eine Reihe von Voraussetzungen zu knüpfen, durch die sichergestellt wird, daß das Heim den Zwecken der Bewährungshilfe entsprechend geführt wird (Abs. 3).

Auf Grund von Voranschlägen der Vereinigungen sind vom Bundesministerium für Justiz auf den vermuteten Aufwand Vorschüsse zu gewähren, soweit dies der Rahmen der im jeweiligen Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Aufwandskredite für Bewährungshilfe unter Berücksichtigung der übrigen nach diesem Bundesgesetz daraus zu bestreitenden Ausgaben gestattet. Bei der Ermittlung des voraussichtlichen Aufwandes ist das von den Schützlingen für die Unterkunft zu leistende Entgelt in Abzug zu bringen und auf die Grundsätze einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwaltung Bedacht zu nehmen (Abs. 4). Die gutächtlichen Äußerungen nach Abs. 1 und die Voranschläge der Vereinigungen sind so rechtzeitig zu erstatten, daß sie bei der Erstattung der Voranschläge des Bundesministeriums für Justiz noch berücksichtigt werden können (Abs. 5). Bis zum 1. März jedes Jahres haben die privaten Vereinigungen für das vorangegangene Kalenderjahr Rechnungsabschlüsse vorzulegen. Die Gebarung mit den Bundesmitteln soll der Kontrolle durch den Rechnungshof unterliegen (Abs. 6).

§ 14 — Vorgesetzte Behörde

Die Dienststellen für Bewährungshilfe unterstehen unmittelbar dem Bundesministerium für Justiz. Daraus ergibt sich, daß dem Bundesministerium für Justiz das Weisungsrecht und die Dienstaufsicht zustehen.

ZWEITER ABSCHNITT

Durchführung der Bewährungshilfe

Vorbemerkungen zu den §§ 15 bis 23

Der zweite Abschnitt des Entwurfes enthält Vorschriften für die Durchführung der Bewährungshilfe im Einzelfall. Die Anordnung der Paragraphen folgt dabei zunächst dem zeitlichen Ablauf der Vorgänge bei der Durchführung: Vorbereitung der Bestellung eines Bewährungshelfers (§ 15), dessen Bestimmung (§ 16), Gesichtspunkte, nach denen die Auswahl des Bewährungshelfers im Einzelfall zu erfolgen hat (§ 17), Belehrung des Rechtsbrechers über die Bewährungshilfe (§ 18). Es folgen je eine Vorschrift über die Rechte und über die Pflichten des Bewährungshelfers in Ausübung seines Amtes (§§ 19, 20) sowie die Bestimmungen über Arbeitszeit und Dienststunden der Bewährungshelfer (§ 21). Sodann wird auf die Fälle Bedacht genommen, in denen es zu einem Wechsel in der Person des

Bewährungshelfers kommt (§ 22). Den Schluß des Abschnittes bildet eine Zuständigkeitsvorschrift für die im zweiten Abschnitt vorgesehenen gerichtlichen Amtshandlungen (§ 23).

§ 15 — Vorbereitung der Bestellung eines Bewährungshelfers

Die Entscheidung darüber, ob einem Rechtsbrecher nach dem Gesetz ein Bewährungshelfer zu bestellen ist, obliegt dem Gericht. Diese Entscheidung steht im Zusammenhang mit den Entscheidungen über die sogenannten bedingten Maßnahmen nach § 17 Abs. 1 Z. 1 bis 4 des Jugendgerichtsgesetzes 1961. Zumeist wird die Bestellung des Bewährungshelfers zugleich mit einer dieser Entscheidungen erfolgen. Es kann aber auch sein, daß während des Laufes einer Probezeit Umstände hervorkommen, die Anlaß zur nachträglichen Bestellung eines Bewährungshelfers geben (§ 20 Abs. 2 l. c.).

Darüber, von welchen besonderen Erwägungen sich das Gericht bei der Entscheidung über die Bestellung eines Bewährungshelfers leiten lassen soll, wenn das Gesetz die Bestellung im allgemeinen zuläßt, ist im Gesetz nichts Ausdrückliches bestimmt. Nur für den Fall des bedingten Strafnachlasses oder einer bedingten Entlassung in Ansehung einer mindestens einjährigen Freiheitsstrafe oder eines mindestens einjährigen Strafrestes ist vorgeschrieben, daß das Gericht dem Rechtsbrecher einen Bewährungshelfer zu bestellen hat, wenn dies nicht aus besonderen Gründen entbehrlich scheint (§ 17 Abs. 2 l. c.).

Im übrigen ergibt sich eine nähere Bestimmung des richterlichen Ermessens bei der Anordnung der Bestellung eines Bewährungshelfers aus dem Zweck der Bewährungshilfe. Danach ist ein Bewährungshelfer immer dann, aber auch nur dann zu bestellen, wenn es einer solchen Bestellung bedarf, um den Rechtsbrecher von weiteren mit Strafe bedrohten Handlungen abzuhalten. Ob dies der Fall ist, wird das Gericht zumeist ohne sachverständige Hilfe entscheiden können. Bisweilen wird es aber auch vorkommen, daß das Gericht Zweifel darüber hegt, ob die Bestellung eines Bewährungshelfers für einen Rechtsbrecher eine geeignete Maßnahme darstellen würde. In solchen Fällen soll der Leiter der zuständigen Dienststelle für Bewährungshilfe verpflichtet sein, auf Verlangen des Gerichtes eine gutachtliche Äußerung zu dieser Frage zu erstatten. Die Äußerung soll jedoch für das Gericht nicht verbindlich sein.

§ 16 — Bestimmung des Bewährungshelfers

Die gerichtliche Bestellung eines Bewährungshelfers setzt sich aus zwei Entscheidungen zusammen: aus der Entscheidung darüber, daß ein

Bewährungshelfer bestellt wird, und aus der Entscheidung darüber, wer zum Bewährungshelfer bestimmt wird.

Der vorliegende Entwurf überträgt beide Entscheidungen dem Gericht. Einerseits ist der Erfolg der Bewährungshilfe im besonderen Maße von der Person des Bewährungshelfers abhängig, andererseits erfordert der Zusammenhang zwischen der vom Gericht angeordneten bedingten Maßnahme und der Bewährungshilfe eine enge Zusammenarbeit zwischen Gericht und Bewährungshelfer. Ferner setzt die Entscheidung, wer einem Rechtsbrecher als Bewährungshelfer bestimmt werden soll, eine nähere Kenntnis von der Persönlichkeit des Rechtsbrechers und dessen Lebensverhältnisse voraus, die das Gericht zumal auf Grund der durch § 42 des Jugendgerichtsgesetzes 1961 vorgeschriebenen besonderen Erhebungen im entsprechenden Ausmaß besitzen wird.

Das erforderliche Wissen über die Kenntnisse und Fähigkeiten der zur Verfügung stehenden Bewährungshelfer hingegen wird dem Gericht zumeist fehlen. Der Entwurf ordnet daher an, daß das Gericht vor jeder Entscheidung, mit der die Person des Bewährungshelfers bestimmt wird, eine Äußerung jenes Dienststellenleiters einzuholen hat, dem die Dienstaufsicht über die in Betracht kommenden Bewährungshelfer zukommt (vgl. § 17 Abs. 1). Die Äußerung des Dienststellenleiters soll für das Gericht aber nicht verbindlich sein (Abs. 2 letzter Satz).

Grundsätzlich hat das Gericht in der Entscheidung, mit der ein Bewährungshelfer bestellt wird (§§ 20 und 21 des Jugendgerichtsgesetzes 1961), zugleich auch die Person des Bewährungshelfers zu bestimmen (Abs. 1). Sollte dies jedoch nicht möglich sein, weil im Zeitpunkt dieser Entscheidung die Äußerung des Dienststellenleiters noch aussteht oder weil das Gericht trotz vorliegender Äußerung sich noch nicht darüber klar ist, wen es bestimmen soll, dann hat die Bestimmung des Bewährungshelfers nachträglich — nach Rechtskraft der Entscheidung, daß ein Bewährungshelfer bestellt wird — durch Beschluß zu erfolgen.

Die Entscheidung, mit der die Person des Bewährungshelfers bestimmt wird, kann mit Beschwerde angefochten werden; hinsichtlich dieses Rechtsmittels bestimmt § 20 Abs. 4 und 5 des Jugendgerichtsgesetzes 1961 Näheres.

§ 17 — Auswahl des Bewährungshelfers

Damit der Bewährungshelfer seinen Schützling wirklich betreuen kann, ist es erforderlich, daß sein Wohnsitz von dem des Schützlings nicht allzu weit entfernt ist. Zumindest muß im allgemeinen (vgl. jedoch § 22 Abs. 2 am Ende) der Bewährungshelfer derjenigen Dienststelle zuge-

teilt sein, in deren Sprengel der Schützling seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Der Entwurf ordnet daher an, daß als Bewährungshelfer nur eine solche Person bestimmt werden darf, die als hauptamtlich tätiger Bewährungshelfer für jene Dienststelle bestellt ist, in deren Sprengel der Rechtsbrecher seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder die als ehrenamtlich tätiger Bewährungshelfer in das Verzeichnis dieser Dienststelle eingetragen ist (Abs. 1).

Von mehreren zur Verfügung stehenden Bewährungshelfern soll im Einzelfall derjenige bestellt werden, der im Hinblick auf seine Kenntnisse und Fähigkeiten und im Hinblick auf die persönliche Eigenart und die persönlichen Verhältnisse des Rechtsbrechers den Zweck der Bewährungshilfe voraussichtlich am besten gewährleisten wird (Abs. 2).

Ob mehrere Bewährungshelfer zur Verfügung stehen, hängt einmal von der Zahl der für die Dienststelle tätigen Bewährungshelfer ab, zum anderen aber davon, für wie viele Rechtsbrecher ein und derselbe Bewährungshelfer gleichzeitig bestellt sein darf. Es empfiehlt sich, die hier an zweiter Stelle genannte Zahl im Gesetz selbst festzulegen. Der Entwurf geht davon aus, daß für einen hauptamtlich tätigen Bewährungshelfer die gleichzeitige Betreuung von 30 Schützlingen, für einen ehrenamtlich tätigen Bewährungshelfer bereits die gleichzeitige Betreuung von fünf Schützlingen das Höchstmaß dessen darstellt, was ein einzelner Bewährungshelfer an echter Bewährungshilfe zu leisten vermag (Abs. 3). Der Unterschied in den Belastungszahlen der hauptamtlich und der ehrenamtlich tätigen Bewährungshelfer entspricht nicht nur dem Unterschied in der Ausbildung, sondern berücksichtigt auch den Umstand, daß der ehrenamtlich tätige Bewährungshelfer der Bewährungshilfe immer nur mit einem Teil derjenigen Arbeitskraft zur Verfügung steht, die ein vollberuflich tätiger Helfer aufwenden könnte.

§ 18 — Belehrung des Rechtsbrechers über die Bewährungshilfe

Bereits in den Vorschriften über das Verfahren bei einer bedingten Verurteilung, bei einem bedingten Strafnachlaß oder bei der bedingten Entlassung eines Strafgefangenen ist vorgesehen, daß der Rechtsbrecher über den Sinn dieser Maßnahme besonders belehrt wird (§ 45 Abs. 3 des Jugendgerichtsgesetzes 1961, §§ 5 Abs. 3, 16 Abs. 4 des Gesetzes über die bedingte Verurteilung 1949). Bestellt das Gericht dem Rechtsbrecher einen Bewährungshelfer, so wird es den Rechtsbrecher im Rahmen jener Belehrung auch in großen Zügen über den Zweck und das Wesen der Bewährungshilfe zu belehren haben.

§ 19 — Rechte des Bewährungshelfers in Ausübung seines Amtes

Dem Bewährungshelfer müssen in Ausübung seines Amtes diejenigen Rechte eingeräumt werden, die notwendig sind, um ihm die Erfüllung seiner Aufgaben zu ermöglichen.

Da für die Bewährungshilfe vor allem der Kontakt zwischen dem Bewährungshelfer und seinem Schützling notwendig ist, muß dem Bewährungshelfer ein Recht auf diesen Kontakt eingeräumt werden. Ein förmliches Recht auf Zutritt zu dem Schützling ginge zwar wohl zu weit. Der Bewährungshelfer soll jedoch das Recht haben, mit dem Schützling zusammenzutreffen. Ist ihm die Ausübung dieses Rechtes nicht anders möglich, so hat das Gericht auf Antrag des Bewährungshelfers den Schützling vorzuladen (Abs. 1). Entzieht sich der Schützling beharrlich der Bewährungshilfe, so bildet dies einen Grund für den Widerruf der bedingten Verurteilung, des bedingten Strafnachlasses oder der bedingten Entlassung (§ 28).

Wird über den Schützling eine Haft verhängt, so wird in aller Regel früher oder später auch die Bewährungshilfe enden. Solange die Bewährungshilfe jedoch aufrecht ist, soll der Bewährungshelfer das Recht auf Zutritt zu dem Verhafteten gleich einem Rechtsbeistand haben (Abs. 2). Der Helfer ist zwar nicht berechtigt, für seinen Schützling als Verteidiger einzuschreiten, wohl aber erwartet der Schützling, daß sich der Bewährungshelfer auch und gerade im Falle einer Verhaftung um ihn kümmert. Würde er in dieser Erwartung enttäuscht, so könnte dieser Eindruck leicht zu einem schwer zu behebbenden Hindernis für spätere Resozialisierungsbemühungen werden.

Die Vorschrift, wonach das Gericht dem Bewährungshelfer die erforderlichen Auskünfte über den Schützling zu erteilen und Einsicht in die (über den Schützling geführten) Akten zu gewähren hat (Abs. 3), wird aus § 19 Abs. 2 zweiter Satz des Jugendgerichtsgesetzes 1961 übernommen. Die in der zuletzt genannten Gesetzesstelle enthaltene Einschränkung, wonach Akteneinsicht nur zu gewähren ist, „wenn keine wichtigen Bedenken dagegen bestehen“, erscheint entbehrlich.

Erfordert es der Zweck der Bewährungshilfe, so soll dem Bewährungshelfer auch von den Erziehungsberechtigten und anderen in diesem Zusammenhang in Betracht kommenden Personen Auskunft über den Lebenswandel und die Arbeitsleistungen des Schützlings erteilt werden müssen (Abs. 4).

Die Vorschrift, wonach ein ehrenamtlich tätiger Bewährungshelfer in Ausübung seines Amtes einer obrigkeitlichen Person im Sinne des § 68 StG. gleichsteht (Abs. 5), wird aus § 19 Abs. 3

zweiter Satz des Jugendgerichtsgesetzes 1961 übernommen. Der obrigkeitliche Charakter der hauptamtlich tätigen Bewährungshelfer versteht sich von selbst.

§ 20 — Pflichten des Bewährungshelfers in Ausübung seines Amtes

Die allgemeinen Pflichten des Bewährungshelfers ergeben sich aus der Zielsetzung der Bewährungshilfe (§ 19 Abs. 1 des Jugendgerichtsgesetzes 1961). Der vorliegende Paragraph übernimmt dazu einmal aus § 15 Abs. 3 der Vollzugsanweisung zur Durchführung des Gesetzes über die bedingte Verurteilung die allgemeine Vorschrift, daß der Bewährungshelfer seine Aufgaben mit tunlichster Schonung der Ehre des Schützlings zu erfüllen hat (Abs. 1). Zum anderen werden auch die Vorschriften des § 19 Abs. 2 erster Satz des Jugendgerichtsgesetzes 1961 über die Berichtspflicht des Bewährungshelfers gegenüber dem Gericht und die Vorschriften des § 19 Abs. 3 dritter und vierter Satz des Jugendgerichtsgesetzes 1961 über die Verschwiegenheitspflicht der ehrenamtlich tätigen Bewährungshelfer an dieser Stelle des Entwurfes eingereiht (Abs. 2 und 4). Die Vorschriften über die Berichtspflicht werden entsprechend den Bedürfnissen der Praxis verdeutlicht und ergänzt. Der Bewährungshelfer soll dem Gericht vierteljährlich über seine Tätigkeit und Wahrnehmungen schriftlich zu berichten haben. Hält es das Gericht im Hinblick auf die Eigenart des Schützlings und seiner Verhältnisse für geboten, so soll der Bewährungshelfer jedoch darüber hinaus verpflichtet sein, allmonatlich schriftlich oder mündlich Bericht zu erstatten. Schriftliche Berichte sollen überdies immer über die Dienststelle für Bewährungshilfe zu leiten sein, damit auch der Dienststellenleiter in die Berichte Einsicht nehmen und sie gegebenenfalls ergänzen lassen oder selbst ergänzen kann.

Neu hingegen ist die Bestimmung des Absatzes 4, wonach der Bewährungshelfer zur Führung eines Tagebuches verpflichtet wird. Im Tagebuch sind die wesentlichen Vorkommnisse festzuhalten, wobei der Stand der Betreuung und die jeweiligen nächsten Ziele der Betreuungsarbeit ersichtlich sein müssen.

§ 21 — Arbeitszeit und Dienststunden der Bewährungshelfer

Mit den Aufgaben der Bewährungshilfe unvereinbar wäre es, wollte man die Tätigkeit der hauptamtlich tätigen Bewährungshelfer an jene Amtsstunden binden, die sonst im Bereich der Justizverwaltung üblich sind. Der Bewährungshelfer wird sich mit dem Schützling zumeist gerade in dessen Freizeit beschäftigen müssen; seine Haupttätigkeit wird sohin besonders in die

„Nacharbeitszeit“ fallen. Es wäre aber auch nicht zweckmäßig, den Bewährungshelfer überhaupt an feste Dienststunden zu binden. Dies gilt nicht nur für seine Tätigkeit außerhalb der Dienststelle, sondern auch grundsätzlich hinsichtlich der in der Dienststelle zu verrichtenden Dienstobliegenheiten, mit Ausnahme der für jeden einzelnen Bewährungshelfer festgesetzten Stunden des Parteienverkehrs (§ 5 Z. 5).

Die Gesamtarbeitszeit in jeder Woche soll jedoch der der übrigen Bundesbediensteten entsprechen (vgl. hierzu Art. VI des Gesetzes StGBI. Nr. 134/1920 sowie die Richtlinien der Bundesregierung über die Einführung des eingeschränkten Samstagdienstes, über die Einführung der Fünftagewoche und für die Regelung der Arbeitszeit im Bundesdienst vom 17. Dezember 1957, 14. Jänner 1958 und 28. Juni 1960, abgedruckt bei Hackl, Die Dienstpragmatik⁵, S. 36 ff.).

§ 22 — Wechsel in der Person des Bewährungshelfers

Ein Wechsel in der Person des Bewährungshelfers soll nach Möglichkeit vermieden werden. Es gibt jedoch eine Reihe von Fällen, in denen ein solcher Wechsel nicht zu umgehen ist: so zum Beispiel, wenn der bestellte Helfer aus dem Stand der Bewährungshelfer ausscheidet oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Sprengel einer anderen Dienststelle nimmt, aber auch, wenn er aus gesundheitlichen oder aus anderen in seiner Person gelegenen Gründen nicht bloß vorübergehend (vgl. § 5 Z. 6) verhindert oder nicht geeignet erscheint, dem Rechtsbrecher weiterhin Bewährungshilfe zu leisten. In all diesen Fällen hat das Gericht den bestellten Bewährungshelfer zu entheben und an seiner Stelle einen anderen zu bestellen.

§ 23 — Zuständigkeit

Welchem Gericht die Bestellung eines Bewährungshelfers zusteht, ist im § 20 Abs. 3 und im § 21 des Jugendgerichtsgesetzes 1961 geregelt. Diese Zuständigkeitsvorschriften sollen auch für alle anderen im zweiten Abschnitt des vorliegenden Entwurfes erwähnten Akte des Gerichtes gelten.

DRITTER ABSCHNITT

Mitwirkung privater Vereinigungen

Vorbemerkungen zu den §§ 24 bis 27

Die Einrichtung der hauptamtlichen Bewährungshilfe im Sinne der im ersten Abschnitt des Entwurfes dafür getroffenen Vorschriften kann nicht ohne Übergang erfolgen. Das erforderliche Personal muß erst gewonnen, die erforderlichen Dienststellen müssen erst eingerichtet werden.

Der Aufbau der hauptamtlichen Bewährungshilfe im ganzen Bundesgebiet wird erst in einigen Jahren abgeschlossen sein. Bis dahin wird sich der Bund im Bereiche der Bewährungshilfe so wie bisher vor allem auf die in diesem Bereich tätigen privaten Vereinigungen und die im Rahmen dieser Vereinigungen hauptberuflich oder unter ihrer Führung ehrenamtlich tätigen Bewährungshelfer stützen müssen.

Die hierfür erforderlichen gesetzlichen Grundlagen soll der dritte Abschnitt des Entwurfes schaffen. Die an die Spitze des Abschnittes gestellten Vorschriften enthalten die Ermächtigung des Bundesministeriums für Justiz, sich beim Aufbau der im ersten Abschnitt vorgesehenen Einrichtungen der Hilfe privater Vereinigungen zu bedienen und diesen Vereinigungen die Besorgung der Aufgaben jener Einrichtungen zu übertragen (§ 24). Die folgenden Paragraphen regeln den Ersatz des Aufwandes, der den privaten Vereinigungen bei der Besorgung der ihnen übertragenen Aufgaben erwächst (§ 25), und die Zuteilung von Beamten und Vertragsbediensteten aus dem Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Justiz zur Erfüllung von Aufgaben der Bewährungshilfe im Rahmen privater Vereinigungen (§ 26). Der letzte Paragraph des Abschnittes weist hinsichtlich des Zeitpunktes, in dem die vorläufige Besorgung der Geschäfte der Bewährungshilfe durch private Vereinigungen durch die Besorgung dieser Geschäfte durch Bundesbedienstete ersetzt wird, auf künftig zu erlassende Bundesgesetze hin (§ 27).

§ 24 — Vorläufige Führung der Bewährungshilfe durch private Vereinigungen

I. Der Paragraph ermächtigt das Bundesministerium für Justiz, bis zum Abschluß des Aufbaus der hauptamtlichen Bewährungshilfe im ganzen Bundesgebiet die Besorgung der Aufgaben der Bewährungshilfe privaten Vereinigungen zu übertragen, die in der Bewährungshilfe tätig sind, über entsprechende Einrichtungen verfügen und zur Mitarbeit bei der Führung und beim Aufbau der Bewährungshilfe bereit sind. Die betreffenden Vereinigungen müssen demnach über Einrichtungen der im ersten Abschnitt dieses Gesetzentwurfes bezeichneten Art verfügen, das heißt, es müssen zumindest Geschäftsstellen bestehen und es muß für eine Betreuung der Bewährungshelfer durch in dieser Aufgabe erfahrene Personen vorgesorgt sein. Die Vereinigungen müssen ferner bereit sein, die Bewährungshilfe so zu führen, daß die im Rahmen der Vereinigungen tätigen Personen (vgl. hierzu auch § 26) und die für die Tätigkeit dieser Personen geschaffenen Einrichtungen seinerzeit durch den Bund im wesentlichen übernommen werden können (Abs. 1).

II. Die Vorschriften der ersten beiden Abschnitte dieses Gesetzentwurfes sind auf die Lage nach Abschluß des Aufbaues der hauptamtlichen Bewährungshilfe abgestellt. Solange in einem Bundesland die vorläufige Führung der Bewährungshilfe einer privaten Vereinigung übertragen ist, kann ein Teil jener Vorschriften nicht unmittelbar angewendet werden. Aus der Verpflichtung der privaten Vereinigungen zur Mitarbeit beim Aufbau der Bewährungshilfe ergibt sich jedoch die Verpflichtung dieser Vereinigungen, ihre Tätigkeit so auszuüben, als ob die von den Vereinigungen betriebenen Einrichtungen den Vorschriften des ersten Abschnittes über die Einrichtungen der hauptamtlichen Bewährungshilfe unterlägen. Die Vorschriften des zweiten Abschnittes endlich sollen während dieser Zeit mit der Maßgabe Anwendung finden, daß an die Stelle des Leiters der Dienststelle für Bewährungshilfe der Leiter der Geschäftsstelle der Vereinigung tritt, der die Führung der Bewährungshilfe im Sprengel der Dienststelle übertragen ist, und die für die hauptamtlich tätigen Bewährungshelfer geltenden Belastungsquoten sollen für diejenigen ehrenamtlich tätigen Bewährungshelfer gelten, die im Rahmen einer privaten Vereinigung hauptberuflich als Bewährungshelfer tätig sind (Abs. 2).

§ 25 — Ersatz des Aufwandes

Damit die auf dem Gebiet der Bewährungshilfe tätigen privaten Vereinigungen die Aufgaben besorgen können, deren Übertragung an diese Vereinigungen in § 24 vorgesehen ist, bedürfen sie entsprechender finanzieller Zuwendungen des Bundes. Der vorliegende Paragraph schafft hierfür die nötige gesetzliche Grundlage. Auf die Erläuternden Bemerkungen zu dem im Wortlaut des vorliegenden Paragraphen bezogenen § 13 darf hingewiesen werden.

§ 26 — Zuteilung von Beamten und Vertragsbediensteten für die Bewährungshilfe

Zur Förderung der Sache der Bewährungshilfe hat es sich als notwendig und zweckmäßig erwiesen, den auf diesem Gebiet tätigen privaten Vereinigungen nicht nur Geldmittel des Bundes zukommen zu lassen, sondern darüber hinaus auch Bundesbedienstete aus dem Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Justiz bei voller Weiterzahlung ihrer Bezüge solchen Vereinigungen zur Erfüllung von Aufgaben der Bewährungshilfe zuzuteilen. Auf diese Weise war es möglich, eine ganze Reihe geeigneter Bediensteter für die Tätigkeit in der Bewährungshilfe zu gewinnen und auszubilden.

Diese Möglichkeit soll auch für die Zeit des Überganges auf die hauptamtliche Bewährungs-

hilfe sichergestellt werden. Es empfiehlt sich, hierfür eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage zu schaffen.

§ 27 — Übergangsbestimmung

Der Tag, an dem in einem Bundesland oder in mehreren Bundesländern der Aufbau der hauptamtlichen Bewährungshilfe abgeschlossen ist, soll jeweils durch Bundesgesetz bestimmt werden.

VIERTER ABSCHNITT

Änderungen des Gesetzes über die bedingte Verurteilung 1949 und des Jugendgerichtsgesetzes 1961

§ 28 — Änderungen des Gesetzes über die bedingte Verurteilung 1949

Nach der geltenden Fassung des § 3 Abs. 1 Z. 1 und des § 14 Abs. 1 Z. 1 des Gesetzes über die bedingte Verurteilung 1949 sind ein bedingter Strafnachlaß oder eine bedingte Entlassung unter anderem dann zu widerrufen, wenn der Verurteilte sich beharrlich der Schutzaufsicht entzieht. § 59 Abs. 2 des Jugendgerichtsgesetzes 1961 hat hierzu bestimmt, daß bis zur Erlassung eines Bundesgesetzes über die Bewährungshilfe die Bewährungshilfe im Sinne jener Bestimmungen der Schutzaufsicht gleichstehe. An die Stelle dieser Übergangsbestimmung sollen nunmehr entsprechende Änderungen im Wortlaut des Gesetzes über die bedingte Verurteilung 1949 treten (siehe auch § 29 Z. 7).

§ 29 — Änderungen des Jugendgerichtsgesetzes 1961

Das Jugendgerichtsgesetz 1961 enthält derzeit in seinem § 19 eine Reihe von Vorschriften über die Durchführung der Bewährungshilfe. Es wäre nicht zweckmäßig, diese Vorschriften neben denen des vorliegenden Entwurfes bestehen zu lassen. Vielmehr empfiehlt es sich, sie samt und sonders in den Entwurf zu übernehmen, soweit sie nicht im Zusammenhalt mit anderen Vorschriften dieses Entwurfes als gegenstandslos erscheinen (vgl. §§ 18 Abs. 3 und 5 und 19). Der bisherige Wortlaut der Abs. 2 und 3 des § 19 des Jugendgerichtsgesetzes 1961 soll dementsprechend durch einen neuen als kurzen Hinweis gefaßten Abs. 2 ersetzt werden (Z. 1 und 2). Dies macht auch eine Änderung des § 21 Abs. 3 des Jugendgerichtsgesetzes 1961 erforderlich (Z. 3).

Zweckmäßig erscheint auch eine Ergänzung der Bestimmungen des § 41 Abs. 2 des Jugendgerichtsgesetzes 1961, betreffend den Ausschluß der Öffentlichkeit der Verhandlung (Z. 4).

Die Notwendigkeit einer Ergänzung der Vorschriften über die Kosten des Strafverfahrens

(Z. 5) ist bereits in den Erläuternden Bemerkungen zu § 8 unter Punkt II dargelegt worden.

§ 51 des Jugendgerichtsgesetzes 1961 führt gegenwärtig zwei „besondere Aufgaben der Jugendgerichtshilfe im Strafverfahren“ an (im Gegensatz zu den „allgemeinen Aufgaben“ dieser Einrichtung, die in § 50 des Gesetzes behandelt werden). Danach kann das Gericht die Organe der Jugendgerichtshilfe einmal damit betrauen, dem Beschuldigten durch Übernahme der Verteidigung Beistand zu leisten, zum anderen aber auch damit, Bewährungshilfe zu leisten und die Einhaltung der Weisungen zu überwachen. In der Jugendgerichtshilfe sind zum Teil Personen und Stellen tätig, die sich dazu freiwillig bereit erklärt haben, zum Teil sind aber auch besondere Dienststellen der Justiz dafür eingerichtet (§ 52 des Jugendgerichtsgesetzes 1961). Der Schwerpunkt der Tätigkeit der Jugendgerichtshilfe liegt in der Durchführung von Erhebungen über die Personen und die Lebensverhältnisse des Beschuldigten im Verfahren wegen einer Jugendstraftat. Daß Organe der Jugendgerichtshilfe damit betraut werden, Bewährungshilfe zu leisten, kommt schon derzeit nur selten vor. In Zukunft soll auf diese Möglichkeit angesichts der Vorteile, die die Konzentration der Bewährungshilfe bei den im ersten Abschnitt dieses Entwurfes vorgesehenen Einrichtungen bietet, überhaupt verzichtet werden (Z. 6).

Die Übergangsbestimmung des § 59 Abs. 2 des Jugendgerichtsgesetzes 1961 ist in ihrer Geltung dem eigenen Wortlaut zufolge auf die Zeit „bis zum Inkrafttreten eines Bundesgesetzes über die Bewährungshilfe“ beschränkt. Zur Vermeidung jeglicher Unklarheit soll jedoch auch diese Bestimmung, die in Hinkunft im Hinblick auf die durch § 28 des vorliegenden Gesetzentwurfes angeordneten Änderungen des Gesetzes über die bedingte Verurteilung 1949 entbehrlich sein wird, ausdrücklich aufgehoben werden (Z. 7).

FÜNFTER ABSCHNITT

Schlufbestimmungen

Vorbemerkungen zu den §§ 30 und 31

Der fünfte und letzte Abschnitt des Entwurfes enthält Vorschriften über den Zeitpunkt des Inkrafttretens (§ 30) und die Vollzugsklausel (§ 31).

§ 30 — Inkrafttreten

Von der Vorschrift über das Inkrafttreten bedarf einer Erläuterung lediglich der Abs. 2, demzufolge Maßnahmen, die das Bundesministerium für Justiz zur Vollziehung des IV. Hauptstückes des Jugendgerichtsgesetzes 1961 getroffen hat, als Maßnahmen im Sinne der §§ 24 Abs. 1, 25 und 26 dieses Bundesgesetzes gelten. Diese Bestimmung erscheint aus folgenden Gründen erforderlich: Das Bundesministerium für Justiz

verwendet bereits seit mehreren Jahren die im jeweiligen Bundesfinanzgesetz für die Justizanstalten vorgesehenen Aufwandskredite zum Teil dazu, um auf dem Gebiete der Bewährungshilfe tätige private Vereinigungen im Sinne der Vorschriften des vorliegenden Entwurfes zu fördern. Während die ältere Verwaltungsrechtslehre eine solche Förderung ohne nähere gesetzliche Grundlage ohne weiteres für zulässig erachtete, erstreckt sich nach der neueren Lehre der Grundsatz der strengen Gesetzesstaatlichkeit im Sinne des Art. 18 B.-VG. auch auf den Bereich des Förderungswesens. Das Bundesministerium für Justiz teilt diesen Standpunkt. Es soll daher die Gelegenheit nicht ungenützt gelassen werden, zugleich mit dem vorliegenden Entwurf nachträglich eine dem strengeren Standpunkt entsprechende gesetzliche Grundlage für die bisher gewährten Förderungen zu schaffen. All dies gilt sinngemäß auch für die Zuteilung von Bundesbediensteten für die Bewährungshilfe.

§ 31 — Vollziehung

Zur Vollziehung des Gesetzes soll das Bundesministerium für Justiz berufen sein.

Zu den finanziellen Auswirkungen

In finanzieller Hinsicht wird sich das Gesetz in der Richtung einer allmählich ansteigenden, letztlich aber auch nach Abschluß der anzustrebenden Entwicklung nicht allzu schwer wirkenden finanziellen Mehrbelastung der Bundesfinanzen auswirken. Dies deshalb, weil, wie schon erwähnt, die Bewährungshilfe vorderhand für eine Übergangszeit von voraussichtlich mehrjähriger Dauer im wesentlichen in der gleichen Weise wie bisher, nämlich durch private Vereinigungen, geführt werden soll, deren Aufwand insoweit aus Förderungsmitteln bzw. Aufwandskrediten des Bundes bestritten wird. Die hierfür in den Bundesfinanzgesetzen vorgesehenen Beträge sind in den Jahren von 1964 bis 1968 von 1,2 Millionen Schilling auf 3 Millionen Schilling angestiegen. Hiezu kam zuletzt ein Aufwand in der Höhe von rund 2,5 Millionen Schilling für die den auf dem Gebiete der Bewährungshilfe tätigen privaten Vereinigungen zur Verfügung gestellten Bundesbediensteten. Der Ausbau der Bewährungshilfe wird es notwendig machen, diese Beträge in den kommenden Jahren in vermehrtem Ausmaß zu erhöhen. Im einzelnen sind dabei folgende Posten zu berücksichtigen:

1. Die Zahl der betreuten Schützlinge beträgt gegenwärtig im gesamten Bundesgebiet rund 1500. Würde die Bewährungshilfe im gesamten Bundesgebiet gleichmäßig in Anspruch genommen, so würde sich diese Zahl — bei einem angenommenen gleichbleibenden Stand der Jugendkriminalität — etwa auf das Doppelte

erhöhen. Die auf dem Gebiete der Bewährungshilfe derzeit tätigen privaten Vereinigungen verfügen gegenwärtig über rund 30 hauptberuflich und über 400 ehrenamtlich tätige Bewährungshelfer. Auf jeden hauptberuflich tätigen Bewährungshelfer entfällt durchschnittlich eine Zahl von 20 bis 30 Schützlingen, auf jeden ehrenamtlich tätigen Bewährungshelfer eine Zahl von zwei Schützlingen. Für den weiteren Ausbau erscheint es wünschenswert, aber auch wirtschaftlich, eine Erhöhung der Zahl der hauptberuflich bzw. — nach Übernahme der Einrichtungen durch den Bund — hauptamtlich tätigen Bewährungshelfer auf etwa 75 anzustreben; der Bedarf an ehrenamtlichen Bewährungshelfern würde sich danach bei einer angenommenen Zahl von rund 3000 zu betreuenden Schützlingen auf etwa 600 erhöhen.

Die Kosten für 75 hauptamtlich tätige Bewährungshelfer würden sich auf etwa 6,5 Millionen Schilling belaufen, die Kosten für 600 ehrenamtlich tätige Bewährungshelfer auf 3 Millionen Schilling. Die Kosten für die vorgesehene Inanspruchnahme von Psychiatern und Psychologen (§ 8) sowie für das erforderliche Kanzleipersonal (§ 6) wären insgesamt mit rund einer weiteren Million Schilling zu veranschlagen.

Hiezu ist jedoch zu bemerken, daß nach den bisherigen Erfahrungen kaum damit gerechnet werden kann, die nach den vorstehenden Ausführungen erforderliche Zahl hauptberuflich und ehrenamtlich tätiger Bewährungshelfer schon in kurzer Zeit nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zu finden. Vielmehr dürfte sich der mögliche jährliche Zuwachs an hauptberuflich tätigen Bewährungshelfern auf nicht mehr als 15 Personen belaufen, und auch die Gewinnung weiterer ehrenamtlich tätiger Bewährungshelfer ist nur in begrenztem Ausmaß möglich.

2. Der jährliche Sachaufwand im Falle eines vollständigen Ausbaues der Bewährungshilfe dürfte sich auf etwa 1,4 Millionen Schilling belaufen.

3. Die Kosten des von einer privaten Vereinigung gegenwärtig veranstalteten einjährigen Schulungskurses (§ 11) belaufen sich bei einer Teilnehmerzahl von rund 15 Personen auf rund 10.000 S im Monat.

4. In dem einzigen bis nun von einer privaten Vereinigung geführten Heim (§ 13) belaufen sich die Kosten pro Person und Tag auf 70 S. Hieraus würde sich bei einem angenommenen Durchschnittsbedarf von 30 Plätzen ein jährlicher Aufwand von etwas über 750.000 S errechnen.

5. Im Falle des § 30 Abs. 2 handelt es sich um die nachträgliche Schaffung einer näheren gesetzlichen Grundlage für bereits getroffene Maßnahmen; finanzielle Verpflichtungen des Bundes können sich hieraus nicht ergeben.